Ethica 2013

Enquete des Instituts für Religion und Frieden

Sind wir verpflichtet, andere zu schützen? Rechtliche und ethische Fragen der „Responsibility to protect"

Institut für Religion und Frieden
http://www.irf.ac.at



IMPRESSUM
Amtliche Publikation der Republik Österreich/ Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
MEDIENINHABER, HERAUSGEBER UND HERSTELLER:
Republik Österreich/ Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, BMLVS, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
REDAKTION: BMLVS, Institut für Religion und Frieden,
Christian Wagnsonner, Nadja Rossmanith, Regina Kaiser, Severin Kepplinger
Stranzenberggasse 9B, 1130 Wien, Tel.: +43/1/512 32 57, Email: irf@mildioz.at
ERSCHEINUNGSJAHR: 2014
DRUCK:
BMLVS, Heeresdruckerei, Kaserne Arsenal, Objekt 12, Kelsenstraße 4, 1030 Wien
ISBN: 978-3-902761-22-4

Ethica 2013

Enquete des Instituts für Religion und Frieden

Sind wir verpflichtet, andere zu schützen? Rechtliche und ethische Fragen der „Responsibility to protect"

Institut für Religion und Frieden
http://www.irf.ac.at

Inhalt

Editorial 7

Papst Benedikt XVI.
Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2013
„Selig, die Frieden stiften“ 9

Michael W. Banach
Responsibility to protect – Überlegungen aus der Sicht des Heiligen Stuhls 25

Hans Winkler
R2P – ein völkerrechtlicher Freibrief für die Anwendung militärischer Gewalt? 33

Ursula Hann
„*Responsibility to Protect*“ (R2P) – Bedeutung und Abgrenzung aus völkerrechtlicher Sicht 43

Severin Kepplinger
Ein „österreichischer Blick“ auf die RtoP 53

Bernhard Koch
Das Ethos des Nothelfers. Überlegungen zur moralischen Herausforderung von Interventionen für die Soldaten 75

Berthold Prüller
Gewalt in der Luft 99

Christian Wagnsonner
Enquete des Instituts für Religion und Frieden 2012 109

Editorial

In der Resolution 1973 vom 17. März 2011 stellte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen fest, dass die libyschen Behörden dazu verpflichtet sind, die Bevölkerung des eigenen Landes zu schützen („responsibility of the Libyan authorities to protect the Libyan population") und dass in erster Linie die Parteien eines bewaffneten Konflikts für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung verantwortlich sind.

Der UN-Sicherheitsrat greift dabei ein Konzept auf, das 2001 in einem Bericht der „International Commission on Intervention and State Sovereignty" entwickelt wurde und mit leichten Akzentverschiebungen 2005 in einem Dokument der UN-Generalversammlung aufgegriffen wurde. Dieses Konzept der „responsibility to protect" (Schutzverantwortung) bekräftigt die Verpflichtung des souveränen Staates, die eigene Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Falls ein Staat dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann oder will, sind bei schweren und andauernden Menschenrechtsverletzungen (Völkermord, ethnische Säuberungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Prävention, unter bestimmten Bedingungen sind aber auch militärische Maßnahmen vorgesehen.

Die Enquete des Instituts für Religion und Frieden stellt rechtliche und ethische Fragen im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung. Handelt es sich dabei um etwas ganz Neues? Wird damit die Souveränität der Einzelstaaten in Frage gestellt oder ausgehöhlt? Wie steht es um den völkerrechtlichen Verpflichtungscharakter dieser

Schutzverantwortung? Gerade angesichts der politischen, rechtlichen und ethischen Schwierigkeiten rund um die Intervention in Libyen ist es fraglich, ob sich R2P zu einer völkerrechtlichen Norm entwickeln kann und bei der Legitimation militärischer Interventionen in absehbarer Zukunft eine entscheidende Rolle spielen wird.

Papst Benedikt XVI.

Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2013 „Selig, die Frieden stiften"

1. JEDES NEUE JAHR bringt die Erwartung einer besseren Welt mit sich. In dieser Perspektive bitte ich Gott, den Vater der Menschheit, uns Eintracht und Frieden zu gewähren, damit für alle das Streben nach einem glücklichen, gedeihlichen Leben Erfüllung finden könne.

Fünfzig Jahre nach dem Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, das eine Stärkung der Sendung der Kirche in der Welt ermöglicht hat, ist es ermutigend festzustellen, daß die Christen als Volk Gottes, das in Gemeinschaft mit Gott lebt und unter den Menschen unterwegs ist, sich in der Geschichte engagieren, indem sie Freude und Hoffnung, Trauer und Angst[1] teilen, das Heil Christi verkünden und den Frieden für alle fördern.

Unsere Zeit, die durch die Globalisierung mit ihren positiven wie negativen Aspekten und durch weiter andauernde blutige Konflikte und drohende Kriege gekennzeichnet ist, erfordert in der Tat einen erneuten und einhelligen Einsatz in dem Bemühen um das Gemeinwohl wie um die Entwicklung aller Menschen und des ganzen Menschen.

Alarmierend sind die Spannungen und Konfliktherde, deren Ursache in der zunehmenden Ungleichheit zwischen Reichen und Armen wie in der Dominanz einer egoistischen und individualistischen Mentalität liegen, die sich auch in einem ungeregelten

[1] Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past.-Konst. über die Welt von heute Gaudium et spes, 1.

Finanzkapitalismus ausdrückt. Außer den verschiedenen Formen von Terrorismus und internationaler Kriminalität sind für den Frieden jene Fundamentalismen und Fanatismen gefährlich, die das wahre Wesen der Religion verzerren, die ja berufen ist, die Gemeinschaft und die Versöhnung unter den Menschen zu fördern.
Und doch bezeugen die vielfältigen Werke des Friedens, an denen die Welt reich ist, die angeborene Berufung der Menschheit zum Frieden. Jedem Menschen ist der Wunsch nach Frieden wesenseigen und deckt sich in gewisser Weise mit dem Wunsch nach einem erfüllten, glücklichen und gut verwirklichten Leben. Mit anderen Worten, der Wunsch nach Frieden entspricht einem grundlegenden moralischen Prinzip, d. h. dem Recht auf eine ganzheitliche, soziale, gemeinschaftliche Entwicklung mit den dazu gehörenden Pflichten, und das ist Teil des Planes Gottes für den Menschen. Der Mensch ist geschaffen für den Frieden, der ein Geschenk Gottes ist.
All das hat mich angeregt, für diese Botschaft von den Worten Jesu Christi auszugehen: »Selig, die Frieden stiften; denn sie werden Söhne Gottes genannt werden« (*Mt* 5,9).

Die Seligpreisungen

2. Die von Jesus verkündeten Seligpreisungen (vgl. *Mt* 5,3-12; *Lk* 6,20-23) sind Verheißungen. In der biblischen Überlieferung stellen die Seligpreisungen nämlich ein literarisches Genus dar, das immer eine gute Nachricht, d. h. ein Evangelium enthält, das in einer Verheißung gipfelt. Die Seligpreisungen sind also nicht nur moralische Empfehlungen, deren Befolgung zu gegebener Zeit – die gewöhnlich im anderen Leben liegt – eine Belohnung bzw. eine Situation zukünftigen Glücks vorsieht. Die Seligkeit besteht vielmehr in der Erfüllung einer Verheißung, die an alle gerichtet

ist, die sich von den Erfordernissen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe leiten lassen. Die auf Gott und seine Verheißungen vertrauen, erscheinen in den Augen der Welt häufig einfältig und realitätsfern. Nun, Jesus verkündet ihnen, daß sie nicht erst im anderen, sondern bereits in diesem Leben entdecken werden, daß sie Kinder Gottes sind und daß Gott ihnen gegenüber von jeher und für immer solidarisch ist. Sie werden verstehen, daß sie nicht allein sind, weil er auf der Seite derer steht, die sich für die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Liebe einsetzen. Jesus offenbart die Liebe des Vaters; er zögert nicht, sich selbst hinzugeben und als Opfer darzubringen. Wenn man Jesus Christus, den Gottmenschen, aufnimmt, erfährt man die Freude an einem unermeßlichen Geschenk: die Teilhabe am Leben Gottes selbst, das heißt das Leben der Gnade, Unterpfand eines vollkommen glücklichen Lebens. Jesus Christus schenkt uns im besonderen den wahren Frieden, der aus der vertrauensvollen Begegnung des Menschen mit Gott hervorgeht.

Die Seligpreisung Jesu besagt, daß der Friede messianisches Geschenk und zugleich Ergebnis menschlichen Bemühens ist. Tatsächlich setzt der Friede einen auf die Transzendenz hin offenen Humanismus voraus. Er ist Frucht der wechselseitigen Gabe, einer gegenseitigen Bereicherung, dank dem Geschenk, das von Gott ausgeht und ermöglicht, mit den anderen und für die anderen zu leben. Die Ethik des Friedens ist eine Ethik der Gemeinschaft und des Teilens. Es ist also unerläßlich, daß die verschiedenen heutigen Kulturen Anthropologien und Ethiken überwinden, die auf rein subjektivistischen und pragmatischen theoretisch-praktischen Annahmen beruhen. Dadurch werden die Beziehungen des Zusammenlebens nach Kriterien der Macht oder des Profits ausgerichtet, die Mittel werden zum Zweck und umgekehrt, und die Kultur wie auch die Erziehung haben allein die Instrumente, die Technik und die Effizienz im Auge. Eine Voraussetzung für den

Frieden ist die Entkräftung der Diktatur des Relativismus und der These einer völlig autonomen Moral, welche die Anerkennung eines von Gott in das Gewissen eines jeden Menschen eingeschriebenen, unabdingbaren natürlichen Sittengesetzes verhindert. Der Friede ist der Aufbau des Zusammenlebens unter rationalen und moralischen Gesichtspunkten auf einem Fundament, dessen Maßstab nicht vom Menschen, sondern von Gott geschaffen ist. »Der Herr gebe Kraft seinem Volk. Der Herr segne sein Volk mit Frieden«, sagt Psalm 29 (vgl. V. 11).

Der Friede: Gabe Gottes und Frucht menschlichen Bemühens

3. Der Friede betrifft die Person in ihrer Ganzheit und impliziert die Einbeziehung des ganzen Menschen. Er ist Friede mit Gott, wenn man gemäß seinem Willen lebt. Er ist innerer Friede mit sich selbst, er ist äußerer Friede mit dem Nächsten und mit der gesamten Schöpfung. Wie der selige Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Pacem in terris* schrieb, deren Veröffentlichung sich in einigen Monaten zum fünfzigsten Mal jährt, bedingt der Friede hauptsächlich den Aufbau eines auf Wahrheit, Freiheit, Liebe und Gerechtigkeit gegründeten Zusammenlebens.[2]
Die Leugnung dessen, was die wahre Natur des Menschen ausmacht – in seinen wesentlichen Dimensionen, in der ihm innewohnenden Fähigkeit, das Wahre und das Gute, letztlich Gott selbst zu erkennen –, gefährdet den Aufbau des Friedens. Ohne die Wahrheit über den Menschen, die vom Schöpfer in sein Herz eingeschrieben ist, werden die Freiheit und die Liebe herabgewürdigt, und die Gerechtigkeit verliert die Basis für ihre praktische Anwendung. Um authentische Friedensstifter zu werden, ist zweierlei grundlegend: die Beachtung der transzendenten Dimension und das ständige Gespräch mit Gott, dem barmherzigen

[2] Vgl. Enzyklika Pacem in terris (11. April 1063): AAS 55 (1963), 265-266.

Vater, durch das man die Erlösung erfleht, die sein eingeborener Sohn uns erworben hat. So kann der Mensch jenen Keim der Trübung und der Verneinung des Friedens besiegen, der die Sünde in all ihren Formen ist: Egoismus und Gewalt, Habgier, Machtstreben und Herrschsucht, Intoleranz, Haß und ungerechte Strukturen.

Die Verwirklichung des Friedens hängt vor allem davon ab anzuerkennen, daß in Gott alle eine einzige Menschheitsfamilie bilden. Wie die Enzyklika *Pacem in terris* lehrte, ist diese durch zwischenmenschliche Beziehungen und durch Institutionen gegliedert, die von einem gemeinschaftlichen „Wir" getragen und belebt werden, das eine innere und äußere Sittenordnung einschließt, in der ehrlich – gemäß der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die wechselseitigen Rechte und Pflichten anerkannt werden. Der Friede ist eine Ordnung, die belebt und ergänzt wird von der Liebe, so daß man die Nöte und Erfordernisse der anderen wie eigene empfindet, die anderen teilhaben läßt an den eigenen Gütern und die Gemeinschaft der geistigen Werte in der Welt eine immer weitere Verbreitung findet. Der Friede ist eine in Freiheit verwirklichte Ordnung, und zwar in einer Weise, die der Würde der Menschen angemessen ist, die aufgrund ihrer rationalen Natur die Verantwortung für ihr Tun übernehmen.[3]

Der Friede ist kein Traum, keine Utopie: Er ist möglich. Unsere Augen müssen mehr in die Tiefe schauen, unter die Oberfläche des äußeren Anscheins, um eine positive Wirklichkeit zu erblicken, die in den Herzen existiert. Denn jeder Mensch ist nach dem Bild Gottes erschaffen und dazu berufen, zu wachsen, indem er zum Aufbau einer neuen Welt beiträgt. Gott selber ist ja durch die Inkarnation seines Sohnes und durch die durch ihn erwirkte Erlösung in die Geschichte eingetreten, indem er eine neue Schöpfung erstehen ließ und einen neuen Bund zwischen Gott und den

[3] Vgl. ebd.: AAS 55 (1963), 266.

Menschen schloß (vgl. *Jer* 31,31-34) und uns so die Möglichkeit gegeben hat, »ein neues Herz« und »einen neuen Geist« (*Ez* 36,26) zu haben.
Eben deshalb ist die Kirche überzeugt, daß die Dringlichkeit besteht, Jesus Christus, den ersten und hauptsächlichen Urheber der ganzheitlichen Entwicklung der Völker und auch des Friedens, neu zu verkünden. Jesus ist nämlich unser Friede, unsere Gerechtigkeit, unsere Versöhnung (vgl. *Eph* 2,14; *2 Kor* 5,18). Friedensstifter im Sinne der Seligpreisung Jesu ist derjenige, der das Wohl des anderen sucht, das umfassende Wohl von Seele und Leib, heute und morgen.
Aus dieser Lehre kann man entnehmen, daß jeder Mensch und jede Gemeinschaft – religiösen wie zivilen Charakters, im Erziehungswesen wie in der Kultur – berufen ist, den Frieden zu bewirken. Der Friede ist hauptsächlich die Verwirklichung des Gemeinwohls der verschiedenen Gesellschaften, auf primärer, mittlerer, nationaler, internationaler Ebene und weltweit. Genau deshalb kann man annehmen, daß die Wege zur Verwirklichung des Gemeinwohls auch die Wege sind, die beschritten werden müssen, um zum Frieden zu gelangen.

Friedensstifter sind diejenigen, die das Leben in seiner Ganzheit lieben, verteidigen und fördern

4. Ein Weg zur Verwirklichung des Gemeinwohls und des Friedens ist vor allem die Achtung vor dem menschlichen Leben, unter seinen vielfältigen Aspekten gesehen, von seiner Empfängnis an, in seiner Entwicklung und bis zu seinem natürlichen Ende. Wahre Friedensstifter sind also diejenigen, die das menschliche Leben in all seinen Dimensionen – der persönlichen, gemeinschaftlichen und der transzendenten – lieben, verteidigen und fördern. Das Leben in Fülle ist der Gipfel des Friedens. Wer

den Frieden will, kann keine Angriffe und Verbrechen gegen das Leben dulden.

Wer den Wert des menschlichen Lebens nicht ausreichend würdigt und folglich zum Beispiel die Liberalisierung der Abtreibung unterstützt, macht sich vielleicht nicht klar, daß auf diese Weise die Verfolgung eines illusorischen Friedens vorgeschlagen wird. Die Flucht vor der Verantwortung, die den Menschen entwürdigt, und noch mehr die Tötung eines wehrlosen, unschuldigen Wesens, können niemals Glück oder Frieden schaffen. Wie kann man denn meinen, den Frieden, die ganzheitliche Entwicklung der Völker oder selbst den Umweltschutz zu verwirklichen, ohne daß das Recht der Schwächsten auf Leben – angefangen bei den Ungeborenen – geschützt wird? Jede dem Leben zugefügte Verletzung, besonders an dessen Beginn, verursacht unweigerlich irreparable Schäden für die Entwicklung, den Frieden und die Umwelt. Es ist auch nicht recht, auf raffinierte Weise Scheinrechte oder willkürliche Freiheiten zu kodifizieren, die auf einer beschränkten und relativistischen Sicht des Menschen sowie auf dem geschickten Gebrauch von doppeldeutigen, auf die Begünstigung eines angeblichen Rechts auf Abtreibung und Euthanasie abzielenden Begriffen beruhen, letztlich aber das Grundrecht auf Leben bedrohen.

Auch die natürliche Struktur der Ehe als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau muß anerkannt und gefördert werden gegenüber den Versuchen, sie rechtlich gleichzustellen mit radikal anderen Formen der Verbindung, die in Wirklichkeit die Ehe beschädigen und zu ihrer Destabilisierung beitragen, indem sie ihren besonderen Charakter und ihre unersetzliche gesellschaftliche Rolle verdunkeln. Diese Grundsätze sind keine Glaubenswahrheiten, noch sind sie nur eine Ableitung aus dem Recht auf Religionsfreiheit. Sie sind in die menschliche Natur selbst eingeschrieben, mit der Vernunft erkennbar und so der gesamten Menschheit gemeinsam. Der Einsatz der Kirche zu ihrer Förderung hat also

keinen konfessionellen Charakter, sondern ist an alle Menschen gerichtet, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit. Solch ein Einsatz ist um so nötiger, je mehr diese Grundsätze geleugnet oder falsch verstanden werden, denn das stellt eine Beleidigung der Wahrheit des Menschen dar, eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit und des Friedens.

Darum ist es auch ein wichtiger Beitrag zum Frieden, wenn die Rechtsordnungen und die Rechtsprechung die Möglichkeit anerkennen, vom Recht auf Einwand aus Gewissensgründen gegenüber Gesetzen und Regierungsmaßnahmen Gebrauch zu machen, die – wie Abtreibung und Euthanasie – die Menschenwürde gefährden. Zu den auch für das friedliche Leben der Völker fundamentalen Menschenrechten gehört das Recht der einzelnen und der Gemeinschaften auf Religionsfreiheit. In diesem geschichtlichen Moment wird es immer wichtiger, daß dieses Recht nicht nur in negativer Deutung als *Freiheit von* – zum Beispiel von Verpflichtungen und Zwängen in bezug auf die Freiheit, die eigene Religion zu wählen – gefördert wird, sondern auch in positiver Deutung in ihren verschiedenen Ausdrucksformen als *Freiheit zu*: zum Beispiel die eigene Religion zu bezeugen, ihre Lehre zu verkünden und mitzuteilen; Aktivitäten auf dem Gebiet der Erziehung, der Wohltätigkeit und der Betreuung auszuüben, die es erlauben, die religiösen Vorschriften anzuwenden; als soziale Einrichtungen zu existieren und zu handeln, die entsprechend den ihnen eigenen lehrmäßigen Grundsätzen und institutionellen Zielen strukturiert sind. Leider nehmen auch in Ländern alter christlicher Tradition Zwischenfälle von religiöser Intoleranz zu, speziell gegen das Christentum und gegen die, welche einfach Identitätszeichen der eigenen Religion tragen.

Der Friedensstifter muß sich auch vor Augen halten, daß in wachsenden Teilen der öffentlichen Meinung die Ideologien des radikalen Wirtschaftsliberalismus und der Technokratie die Überzeugung

erwecken, daß das Wirtschaftswachstum auch um den Preis eines Schwunds der sozialen Funktion des Staates und der Netze der Solidarität der Zivilgesellschaft sowie der sozialen Rechte und Pflichten zu verfolgen sei. Dabei muß man bedenken, daß diese Rechte und Pflichten grundlegend sind für die volle Verwirklichung weiterer Rechte und Pflichten, angefangen bei den zivilen und politischen.

Zu den heute am meisten bedrohten sozialen Rechten und Pflichten gehört das Recht auf Arbeit. Das ist dadurch bedingt, daß in zunehmendem Maß die Arbeit und die rechte Anerkennung des Rechtsstatus der Arbeiter nicht angemessen zur Geltung gebracht werden, weil die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auf der völligen Freiheit der Märkte basiere. So wird die Arbeit als eine abhängige Variable der Wirtschafts- und Finanzmechanismen angesehen. In diesem Zusammenhang betone ich noch einmal, daß die Würde des Menschen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erfordernisse verlangen, »daß als Priorität weiterhin das Ziel verfolgt wird, allen Zugang zur Arbeit zu verschaffen und für den Erhalt ihrer Arbeitsmöglichkeit zu sorgen«.[4]

Voraussetzung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels ist eine neue, auf ethischen Prinzipien und geistigen Werten beruhende Sicht der Arbeit, die ihr Verständnis als fundamentales Gut für die Person, die Familie und die Gesellschaft stärkt. Einem solchen Gut entsprechen eine Pflicht und ein Recht, die mutige und neue Formen der Arbeitspolitik für alle erfordern.

Das Gut des Friedens schaffen durch ein neues Entwicklungs- und Wirtschaftsmodell

5. Von mehreren Seiten wird erkannt, daß es heute eines neuen Entwicklungsmodells wie auch eines neuen Blicks auf die Wirt-

[4] BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in veritate (29. Juni 2009), 32: AAS 101 (2009), 666-667.

schaft bedarf. Sowohl eine ganzheitliche, solidarische und nachhaltige Entwicklung als auch das Gemeinwohl verlangen eine richtige Werteskala, die aufgestellt werden kann, wenn man Gott als letzten Bezugspunkt hat. Es genügt nicht, viele Mittel und viele – auch schätzenswerte – Wahlmöglichkeiten zu haben. Sowohl die vielfältigen, für die Entwicklung zweckmäßigen Güter als auch die Wahlmöglichkeiten müssen unter dem Aspekt eines guten Lebens, eines rechten Verhaltens genutzt werden, das den Primat der geistigen Dimension und den Aufruf zur Verwirklichung des Gemeinwohls anerkennt. Andernfalls verlieren sie ihre richtige Wertigkeit und werden letztlich zu neuen Götzen.

Um aus der augenblicklichen Finanz- und Wirtschaftskrise – die ein Anwachsen der Ungleichheiten zur Folge hat – herauszukommen, sind Personen, Gruppen und Institutionen notwendig, die das Leben fördern, indem sie die menschliche Kreativität begünstigen, um sogar aus der Krise eine Chance für Einsicht und ein neues Wirtschaftsmodell zu gewinnen. Das in den letzten Jahrzehnten vorherrschende Wirtschaftsmodell forderte die größtmögliche Steigerung des Profits und des Konsums in einer individualistischen und egoistischen Sicht, die darauf ausgerichtet war, die Menschen nur nach ihrer Eignung zu bewerten, den Anforderungen der Konkurrenzfähigkeit zu entsprechen. Aus einer anderen Perspektive erreicht man dagegen den wahren und dauerhaften Erfolg durch Selbsthingabe, durch den Einsatz seiner intellektuellen Fähigkeiten und seines Unternehmungsgeistes, denn die lebbare, das heißt authentisch menschliche wirtschaftliche Entwicklung braucht das Prinzip der Unentgeltlichkeit als Ausdruck der Brüderlichkeit und der Logik der Gabe.[5] Konkret zeigt sich in der wirtschaftlichen Aktivität der Friedensstifter als derjenige, der mit den Mitarbeitern und den Kollegen, mit den

[5] Vgl. ebd., 34 und 36: AAS 101 (2009), 668-670 und 671-672.

Auftraggebern und den Verbrauchern Beziehungen der Fairneß und der Gegenseitigkeit knüpft. Er übt die wirtschaftliche Aktivität für das Gemeinwohl aus, lebt seinen Einsatz als etwas, das über die eigenen Interessen hinausgeht, zum Wohl der gegenwärtigen und der kommenden Generationen. So arbeitet er nicht nur für sich selbst, sondern auch, um den anderen eine Zukunft und eine würdige Arbeit zu geben.

Im wirtschaftlichen Bereich ist – besonders seitens der Staaten – eine Politik der industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich, die den sozialen Fortschritt und die Ausbreitung eines demokratischen Rechtsstaates im Auge hat. Grundlegend und unumgänglich ist außerdem die ethische Strukturierung der Währungs-, Finanz- und Handelsmärkte; sie müssen stabilisiert und besser koordiniert und kontrolliert werden, damit sie nicht den Ärmsten Schaden zufügen. Die Sorge der zahlreichen Friedensstifter muß sich außerdem – mit größerer Entschiedenheit, als das bis heute geschehen ist – der Nahrungsmittelkrise zuwenden, die weit schwerwiegender ist als die Finanzkrise. Das Thema der Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung ist aufgrund von Krisen, die unter anderem mit plötzlichen Preisschwankungen bei den landwirtschaftlichen Grundprodukten, mit verantwortungslosem Verhalten einiger Wirtschaftsunternehmer und mit unzureichender Kontrolle durch die Regierungen und die Internationale Gemeinschaft zusammenhängen, erneut ins Zentrum der Tagesordnung der internationalen Politik gerückt. Um dieser Versorgungskrise zu begegnen, sind die Friedensstifter aufgerufen, gemeinsam im Geist der Solidarität von der lokalen bis hin zur internationalen Ebene zu wirken, mit dem Ziel, die Bauern, besonders in den kleinen Landwirtschaftsbetrieben, in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit würdig, sozial vertretbar, umweltfreundlich und wirtschaftlich nachhaltig zu entfalten.

Erziehung zu einer Kultur des Friedens: die Rolle der Familie und der Institutionen

6. Mit Nachdruck möchte ich noch einmal betonen, daß die zahlreichen Friedensstifter aufgerufen sind, sich mit ganzer Hingabe für das allgemeine Wohl der Familie und für die soziale Gerechtigkeit sowie für eine wirksame soziale Erziehung einzusetzen. Niemand darf die entscheidende Rolle der Familie, die unter demographischem, ethischem, pädagogischem, wirtschaftlichem und politischem Gesichtspunkt die Grundzelle der Gesellschaft ist, übersehen oder unterbewerten. Sie hat eine natürliche Berufung, das Leben zu fördern: Sie begleitet die Menschen in ihrem Wachsen und fordert sie auf, durch gegenseitige Fürsorge einander zu stärken. Insbesondere die christliche Familie trägt in sich den Urplan der Erziehung der Menschen nach dem Maß der göttlichen Liebe. Die Familie ist einer der unverzichtbaren Gesellschaftsträger in der Verwirklichung einer Kultur des Friedens. Das Recht der Eltern und ihre vorrangige Rolle in der Erziehung der Kinder – an erster Stelle im moralischen und religiösen Bereich – müssen geschützt werden. In der Familie werden die Friedensstifter, die zukünftigen Förderer einer Kultur des Lebens und der Liebe, geboren und wachsen in ihr heran.[6]

In diese ungeheure Aufgabe der Erziehung zum Frieden sind besonders die Religionsgemeinschaften einbezogen. Die Kirche fühlt sich an einer so großen Verantwortung beteiligt durch die neue Evangelisierung, deren Angelpunkte die Bekehrung zur Wahrheit und zur Liebe Christi und infolgedessen die geistige und moralische Wiedergeburt der Menschen und der Gesellschaften sind.

Die Begegnung mit Jesus Christus formt die Friedensstifter, indem sie sie zur Gemeinschaft und zur Überwindung des Unrechts

[6] Vgl. JOHANNES PAUL II., Botschaft zum Weltfriedenstag 1994 (8. Dezember 1993): AAS 86 (1994), 156-162.

anhält. Ein besonderer Auftrag gegenüber dem Frieden wird von den kulturellen Einrichtungen, den Schulen und den Universitäten wahrgenommen. Von diesen wird ein beachtlicher Beitrag nicht nur zur Ausbildung zukünftiger Generationen von Führungskräften, sondern auch zur Erneuerung der öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene erwartet. Sie können auch zu einer wissenschaftlichen Überlegung beisteuern, welche die Wirtschafts- und Finanzaktivitäten in einem soliden anthropologischen und ethischen Fundament verankert. Die Welt von heute, besonders die der Politik, braucht den Halt eines neuen Denkens, einer neuen kulturellen Synthese, um Technizismen zu überwinden und die mannigfaltigen politischen Tendenzen im Hinblick auf das Gemeinwohl aufeinander abzustimmen. Als ein Ganzes aus positiven zwischenmenschlichen und institutionellen Beziehungen im Dienst des ganzheitlichen Wachstums der einzelnen und der Gruppen gesehen, ist das Gemeinwohl die Basis für jede wahre Erziehung zum Frieden.

Eine Pädagogik des Friedensstifters

7. So ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, eine Pädagogik des Friedens vorzuschlagen und zu fördern. Sie verlangt ein reiches inneres Leben, klare und gute moralische Bezüge, ein entsprechendes Verhalten und einen angemessenen Lebensstil.
Tatsächlich tragen die Werke des Friedens zur Verwirklichung des Gemeinwohls bei und wecken das Interesse für den Frieden, erziehen zu ihm. Gedanken, Worte und Gesten des Friedens schaffen eine Mentalität und eine Kultur des Friedens, eine Atmosphäre der Achtung, der Rechtschaffenheit und der Herzlichkeit. Man muß also die Menschen lehren, einander zu lieben und zum Frieden zu erziehen sowie über bloße Toleranz hinaus einander mit Wohlwollen zu begegnen. Der grundsätzliche Aufruf ist der, »nein

zur Rache zu sagen, eigene Fehler einzugestehen, Entschuldigungen anzunehmen, ohne sie zu suchen, und schließlich zu vergeben«[7], so daß Fehler und Beleidigungen in Wahrheit eingestanden werden können, um gemeinsam der Versöhnung entgegenzugehen. Das verlangt die Verbreitung einer Pädagogik der Vergebung. Denn das Böse wird durch das Gute besiegt, und die Gerechtigkeit muß in der Nachahmung Gottvaters gesucht werden, der all seine Kinder liebt (vgl. *Mt* 5,21-48). Es ist eine langwierige Arbeit, denn sie setzt eine geistige Entwicklung, eine Erziehung zu den höheren Werten und eine neue Sicht der menschlichen Geschichte voraus. Man muß auf den falschen Frieden, den die Götzen dieser Welt versprechen, verzichten und so die Gefahren, die ihn begleiten, umgehen: auf jenen falschen Frieden, der die Gewissen immer mehr abstumpft, der zum Rückzug in sich selbst und zu einem verkümmerten Leben in Gleichgültigkeit führt.
Im Gegensatz dazu bedeutet die Pädagogik des Friedens aktives Handeln, Mitleid, Solidarität, Mut und Ausdauer. Jesus verkörpert das Ganze dieser Verhaltensweisen in seinem Leben bis zur völligen Selbsthingabe, bis dahin, das Leben zu »verlieren« (vgl. *Mt* 10,39; *Lk* 17,33; *Joh* 12,25). Er verspricht seinen Jüngern, daß sie früher oder später die außerordentliche Entdeckung machen werden, von der wir zu Anfang gesprochen haben, daß es nämlich in der Welt Gott gibt, den Gott Jesu Christi, der ganz und gar solidarisch mit den Menschen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich an das Gebet erinnern, in dem wir Gott darum bitten, daß er uns zu einem Werkzeug seines Friedens mache, um seine Liebe zu bringen, wo Haß herrscht, seine Vergebung, wo Kränkung verletzt, den wahren Glauben, wo Zweifel droht. Gemeinsam mit

[7] BENEDIKT XVI., Ansprache anläßlich der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, der Institutionen des Staates, mit dem Diplomatischen Corps, den Verantwortungsträgern der Religionen und den Vertretern der Welt der Kultur, Baabda, Libanon (15. September 2012).

dem seligen Johannes XXIII. wollen wir unsererseits Gott bitten, er möge die Verantwortlichen der Völker erleuchten, damit sie neben der Sorge für den rechten Wohlstand ihrer Bürger für das wertvolle Geschenk des Friedens bürgen und es verteidigen; er möge den Willen aller entzünden, die trennenden Barrieren zu überwinden, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, die anderen zu verstehen und denen zu verzeihen, die Kränkung verursacht haben, so daß kraft seines Handelns alle Völker der Erde sich verbrüdern und unter ihnen immer der so sehr ersehnte Friede blühe und herrsche.[8]
Mit dieser Bitte verbinde ich den Wunsch, daß alle als wahre Friedensstifter an dessen Aufbau mitwirken, so daß das Gemeinwesen der Menschen in brüderlicher Eintracht, in Wohlstand und in Frieden wachse.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2012
Benedictus PP XVI

[8] Vgl. Enzyklika Pacem in terris (11. April 1963): AAS 55 (1963), 304.

Michael W. Banach

Responsibility to protect – Überlegungen aus der Sicht des Heiligen Stuhls

1. Die Responsibility to protect ist eine Initiative der Vereinten Nationen, die zum Abschluss des Weltgipfels 2005 verabschiedet wurde. Sie beinhaltet die Entwicklung einer Norm bzw. einer Reihe von Prinzipien, basierend auf der Ansicht, dass Souveränität kein Recht sondern eine Verantwortung darstellt. Responsibility to protect bezieht sich hauptsächlich auf die Verhinderung und die Beendigung von vier verschiedenen Verbrechensarten: Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnische Säuberung.

Gemäß dem Abschlussdokument des Weltgipfels 2005 basiert Responsibility to protect auf drei einander unterstützenden Prinzipien: Erstens, der Hauptverantwortung jedes Staates, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen; zweitens, der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, Staaten bei der Schaffung der Kapazitäten zur Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung zu unterstützen und drittens, der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, effiziente Zwangsmaßnahmen wie etwa wirtschaftliche Sanktionen zu setzen, wenn ein Staat seine Macht nicht ordnungsgemäß einsetzt. Die militärische Intervention wird als letzte Option betrachtet.

Zu Beginn scheint es wichtig festzuhalten, dass die Responsibility to protect in der internationalen Gemeinchschaft eine Norm und kein Recht darstellt. Sie bietet einen Rahmen zum Einsatz bereits vorhandener Instrumente wie Mediation, Frühwarnmechanismen,

wirtschaftlicher Sanktionen und anderer Mittel zur Hintanhaltung von Gräueltaten gegen Massen. Bei der Wahrnehmung der Responsibility to protect spielen sowohl Organisationen der Zivilgesellschaft und regionale Organisationen als auch Staaten und internationale Institutionen eine Rolle. Die Entscheidung über den Einsatz der letzten Option, der militärischen Intervention, obliegt alleine dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie der Generalversammlung.

2. Erste Priorität ist es, dass eine nationale Regierung ihre Macht zum Schutz von Einzelpersonen und der Bevölkerung vor möglichen Gräueltaten gegen Massen einsetzt. Nationale und lokale Behörden, welche es verabsäumen, zum Schutz der Zivilbevölkerung einzuschreiten oder die gar das Fortführen verbrecherischer Handlungen unterstützen, nehmen ihre grundlegenden Aufgaben nicht wahr und sollten für ihr Verhalten gesetzlich zur Verantwortung gezogen werden. In dieser Hinsicht sind ein den Menschen ins Zentrum rückender Ansatz zur Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Verstößen gegen die Menschenrechte sowie die Entwicklung eines Kriegsvölkerrechts und anderer internationaler rechtlicher Regelungen wichtige Komponenten bei der Erfüllung dieser nationalen Verantwortung. Weiters bleiben nationale Maßnahmen, welche vermehrt die Integration und den Schutz religiöser und ethnischer Minderheiten fördern, entscheidende Prioritäten zur Ausweitung des Dialogs und des Verständnisses unter den Völkern.

3. Die zweite Säule bildet die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Kapazitätenbildung der Staaten zum Schutz ihrer Bevölkerung. Die internationale Gemeinschaft ist moralisch zur Wahrnehmung ihrer verschiedenen Verantwortungen verpflichtet. Die internationale Gemeinschaft kann mittels finanzieller und

technischer Unterstützung zur Schaffung von Mitteln und Mechanismen beitragen und Staaten auf diese Weise helfen, rasch auf humanitäre Krisen zu reagieren. In dieser Hinsicht leisten auch Organisationen, einschließlich glaubensorientierter Organisationen, welche die Region gut kennen und verstehen, einen wichtigen Beitrag beim Knüpfen kultureller und religiöser Bande zwischen einzelnen Gruppierungen. Darüber hinaus dienen größere finanzielle Unterstützungsleistungen von Industrieländern zur Eindämmung extremer Armut auch dazu, seit langem bestehende wirtschaftliche und politische Differenzen zu mildern, und tragen auch zur Abschwächung einiger Gewalt auslösender Faktoren bei. Schließlich bildet die Förderung der Rechtsstaatlichkeit national und international einen Rahmen für die Vermeidung von Unrecht und schafft jenen Mechanismus, der garantiert, dass die für die Weiterführung dieser Verbrechen Verantwortlichen in einer Form zur Rechenschaft gezogen werden, die zu Gerechtigkeit und währendem Frieden beiträgt.

4. Die dritte Säule ist die vielleicht wichtigste und gleichzeitig die umstrittenste. Auch zieht diese Säule, nämlich die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, bei Untätigkeit nationaler Behörden einzuschreiten, die meisten prüfenden Blicke auf sich. Leider war dieses Instrument zu oft mehr auf den Einsatz von Gewalt zur Beendigung oder Verhinderung von Gewalt als auf die verschiedenen Arten der gewaltfreien Intervention ausgerichtet. Rechtzeitiges Einschreiten mit Hauptaugenmerk auf Mediation und Dialog hat größere Chancen die Responsibility to protect zu fördern als die militärische Intervention. Verpflichtende Mediation und Schlichtung bieten der internationalen Gemeinschaft die Möglichkeit des Gewalt verhindernden Einschreitens. Des Weiteren sind zielgerichtete Handlungen, wie Sanktionen, die nur gegen die Ausbreitung von Gewalt, jedoch

nicht gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind, ebenfalls Mittel, mit denen die internationale Gemeinschaft gemeinsam die verantwortungsvolle Eigenstaatlichkeit vorantreiben kann.
Nichtsdestoweniger müssen, um der dritten Säule Schwung und Effizienz zu verleihen, weitere Bemühungen erfolgen, um sicherzustellen, dass die Handlungen gemäß den Anordnungen des Sicherheitsrates auf offene sowie integrative Art und Weise erfolgen und dass anstatt geopolitischer Machtspiele die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung in den Vordergrund gerückt werden. Hierbei kann die internationale Gemeinschaft ihrer moralischen Verpflichtung nachkommen, zu Gunsten jener einzuschreiten, deren Menschenrechte und Recht auf Existenz gefährdet sind. Daher ist es von großer Wichtigkeit, dass jene Länder, welche ihren Einfluss im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geltend machen können, dies mit einer Selbstlosigkeit tun, die für die Erstellung eines effizienten, zeitgerechten, auf den Menschen ausgerichteten Konzepts zum Schutz von Personen vor schwerwiegenden Gräueltaten erforderlich ist. Jenseits der Bedeutung nationaler und internationaler Institutionen spielen religiöse und politische Führer eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Responsibility to protect. Zu oft und in zu vielen Regionen der Welt haben ethnische, religiöse und Rassenintoleranz zu Gewalt und dem Töten von Menschen geführt. Der Einsatz des Glaubens als Propagandamittel für Gewalt ist gleichbedeutend mit der Korruption von Glauben und Gläubigen, und religiöse Führer sind aufgerufen, einer solchen Denkart entgegenzutreten. Glaube sollte der Zusammenkunft und nicht der Trennung von Menschen dienen, denn durch ihn finden Gemeinschaften und Individuen die Kraft zur Vergebung, sodass wahrer Friede entstehen kann.

5. Bei seiner Rede vor der 66. Zusammenkunft der Vollversammlung der Vereinten Nationen im September 2011 sprach

Seine Exzellenz Erzbischof Dominique Mamberti, Beauftragter des Heiligen Stuhls für die Beziehungen mit Staaten (oder „Außenminister" des Vatikans) das Thema Responsibility to protect an. Er bemerkte, dass es in bestimmten Teilen der Welt, wie etwa der Region des Horns von Afrika, schwerwiegende und tragische humanitäre Notfälle gebe, welche die Flucht von Millionen von Menschen zur Folge hätten, und zwar hauptsächlich von Frauen und Kindern, von denen sehr viele die Opfer von Dürre, Hunger und Unterernährung seien. Diese humanitären Notfälle wiesen auf die Notwendigkeit hin, neue Wege zur Umsetzung des Prinzips Responsibility to protect zu finden, welches die Basis für die Anerkennung der Einheit der menschlichen Rasse darstelle und das Hauptaugenmerk auf die jedem Mann und jeder Frau eigenen Menschenwürde richte. Weiters bemerkte er, dass, um der Herausforderung, welche die Responsibility to protect darstelle, begegnen zu können, eine eingehendere Suche nach Mitteln zur Vermeidung und zur Handhabung von Konflikten nötig sei, indem man alle diplomatischen Möglichkeiten mittels Verhandlungen und konstruktiver Gespräche ausschöpfen, bereits die schwächsten Anzeichen von Dialog beachten bzw. fördern sowie den Wunsch nach Versöhnung der Parteien unterstützen müsse. Responsibility to protect dürfe nicht nur als militärische Intervention, die immer den letzten Ausweg darstellen solle, verstanden werden. Sie solle vor allem als Aufforderung an die internationale Gemeinschaft begriffen werden, sich angesichts der Krise zu vereinigen und Institutionen für korrektes und aufrichtiges Verhandeln zu schaffen. Dadurch solle die moralische Kraft des Gesetzes unterstützt, das Gemeinwohl gefördert und Regierungen und die Zivilgesellschaft bzw. die öffentliche Meinung angespornt werden, die Ursachen von Krisen aller Art zu identifizieren und Lösungen anzubieten.

Dies setze die enge Zusammenarbeit und die Solidarität mit der betroffenen Bevölkerung sowie die Priorisierung von Integrität und Sicherheit aller Bürger voraus. Daher sei es von Wichtigkeit, dass die in diesem Sinne verstandene Responsibility to protect das Kriterium bzw. die Motivation darstelle, die allen Bemühungen der Staaten und der Organisation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Menschenrechten zugrunde liegt. Darüber hinaus könnten die lange und im Allgemeinen erfolgreiche Geschichte der Einsätze zur Friedenserhaltung sowie die jüngsten Initiativen zur Friedenskonsolidierung wertvolle Erfahrungen bei der Erstellung von Modellen zur Umsetzung der Responsibility to protect bieten, Modelle, die sowohl das Völkerecht als auch die legitimen Interessen aller Partein zur Gänze respektieren.

6. In diesem Sinne ist die Responsibility to protect ein Prinzip, das auf alle Bereiche der Regierungsführung und der internationalen Zusammenarbeit angewendet werden kann. Daher erlaube ich mir zum Schluss, einen ganz bestimmten Bereich zu erwähnen, für welchen laut dem Heiligen Stuhl die Nationalstaaten und internationalen Organisationen die Responsibility to protect ausüben, nämlich die Glaubensfreiheit. Die Achtung der Glaubensfreiheit ist die Grundlage für die Konsolidierung des Friedens, für die Anerkennung der menschlichen Würde und der Gewährleistung der Menschenrechte. Die Situationen, in welchen Anhängern verschiedener Religionen das Recht auf Glaubensfreiheit verwehrt oder es verletzt wird, sind leider zahlreich. Auf der ganzen Welt steigt die religiöse Intoleranz, und leider ist zu bemerken, dass die Christen derzeit jene religiöse Gruppe darstellen, welche wegen ihres Glaubens am stärksten unter Verfolgungen zu leiden hat. Die mangelhafte Achtung der Glaubensfreiheit stellt eine Bedrohung für die Sicherheit und den Frieden dar und behindert die

wahrhafte Entwicklung des Menschen. Die spezifische Bedeutung, welche eine Religion innerhalb einer Nation hat, sollte niemals dazu führen, dass Bürger mit anderen Glaubensbekenntnissen im täglichen Leben diskriminiert werden oder, noch schlimmer, dass Gewalt gegen sie toleriert wird. In diesem Zusammenhang scheint es wichtig, dass die gemeinsame Verpflichtung, die Glaubensfreiheit jedes Einzelnen anzuerkennen und zu fördern, durch einen aufrichtigen Dialog zwischen den Religionen gestärkt und durch Regierungen und internationale Einrichtungen unterstützt wird.

Durch seine Arbeit bei internationalen Organisationen appelliert der Heilige Stuhl an zivile Behörden und religiöse Führer gleichermaßen, effiziente Maßnahmen zum Schutz von religiösen Mehrheiten und Minderheiten zu ergreifen, wo immer diese bedroht sind, damit vor allem die Anhänger aller Glaubensgemeinschaften in Sichheit leben und ihren Beitrag zu jener Gesellschaft leisten können, welcher sie angehören. Besonders wichtig ist es, Christen zu schützen, die ja dieselben Rechte haben wie andere, die mit ihrer Heimat verbunden sind und ihre bürgerlichen Pflichten treu erfüllen. Es ist selbstverständlich, dass sie sämtliche Bürgerrechte, das Recht auf Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie Freiheit in den Bereichen Lehre und Bildung und den Gebrauch sozialer Medien genießen.

Der Schutz dieser Rechte im Bereich der Religion liegt in der Verantwortung der Machthaber und könnte als neuartige Anwendung dessen gesehen werden, was das Abschlussdokument des Weltgipfels 2005 als Responsibility to protect bezeichnete.

Übersetzung: A. Grausenburger/ SIB

Hans Winkler

R2P – ein völkerrechtlicher Freibrief für die Anwendung militärischer Gewalt?

Exzellenzen, meine sehr verehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Einführung, vielen Dank für die Einladung, hier zu einem Thema sprechen zu dürfen, das mich in den verschiedenen Funktionen meiner nun doch mehr als 40-jährigen Laufbahn im diplomatischen Dienst immer wieder beschäftigt hat.

Ich verwende die englische Bezeichnung Responsibility to Protect, da sich die deutsche Bezeichnung nicht wirklich durchgesetzt hat und auch nicht umfassend wiedergibt, was man unter RtoP oder Responsibility to Protect versteht. Der 1. Teil meines Vortrags wird ein wenig die Ursprünge in der Geschichte der internationalen Beziehungen seit 1945 nachvollziehen. Der 2. Teil behandelt die Rechtsnatur, oder überhaupt die Natur – die politische, ethische und moralische Natur dieses Prinzips. Im 3. Teil komme ich auf den Inhalt zu sprechen.

Es liegt in der Natur unserer Mediengesellschaft, dass Aspekte in einer Diskussion im Vordergrund stehen, die sehr häufig nicht die wichtigsten Aspekte eines Problems sind. Im Titel meines Beitrages heißt es: „Ein völkerrechtlicher Freibrief für die Anwendung militärischer Gewalt", d.h. das Prinzip der Responsibility to Protect wird automatisch unter dem Aspekt der Anwendung militärischer Gewalt gesehen. Das ist meines Erachtens ein großer Fehler. Denn Responsibility to Protect ist sehr vieles – die Anwendung militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen

gehört zweifelsfrei dazu, steht aber bei weitem nicht im Vordergrund.

Ursprünge der Responsibility to Protect

Ich möchte die Geschichte dieses Prinzips in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht grob umreißen. 1948 trat eine ganz wesentliche Entwicklung in der Geschichte des Völkerrechts auf. Unter dem Eindruck des 2. Weltkrieges, der Gräueltaten und Verbrechen, wurden die Vereinten Nationen gegründet. 1948 entstand die Konvention gegen den Völkermord, die bereits ein Prinzip enthielt, nach dem die Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind, Völkermord zu verhindern. Und um das Verhindern geht es auch beim Prinzip der Responsibility to Protect. Die Staaten sollen nicht erst tätig werden, wenn bereits etwas passiert ist, um dann „Feuerwehr" zu spielen. Vielmehr sollte der „Brand" überhaupt verhindert werden, denn Prävention ist ein ganz wesentliches Prinzip der Völkermord-Konvention. Diese Verpflichtung der Staaten wurde – wie wir alle bedauerlicher Weise wissen – nicht immer erfolgreich umgesetzt.

Ein zweiter sehr wesentlicher Schritt in der Entwicklung zum Prinzip der Responsibility to Protect ist die Weltkonferenz über den Schutz der Menschenrechte 1993 in Wien. Bei dieser Konferenz wurde ein ganz wesentliches Prinzip bzgl. der Streitfrage Souveränität vs. Intervention verankert, das auch für die Betrachtung der Responsibility to Protect von großer Bedeutung ist. Die Abschlussresolution dieser Weltkonferenz betont, dass die Sorge um die Menschenrechte in anderen Staaten keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten darstellt.
Dies gerät manchmal in Vergessenheit: Verfolgt man die Diskussionen um aktuelle Krisenherde in der Welt, so gewinnt man den

Eindruck, es gelte nach wie vor für einige Staaten das Prinzip nole me tangare: Lasst mich mit diesen Menschenrechten in Frieden, es ist eine innere Angelegenheit und geht euch nichts an. Allerdings gab es 1993 bei der erwähnten Weltkonferenz in Wien ein klares Bekenntnis dazu, dass es nicht mehr die interne Angelegenheit der Staaten ist, ob Menschenrechte im eigenen Staat eingehalten werden oder nicht.

Die Ergebnisse der Weltkonferenz 1993 in Wien haben – meiner Meinung nach – zu einer der wichtigsten und gerne übersehenen internationalen Regelung geführt, die die Grundlage auch für die Beurteilung der Responsibility to Protect bilden. Es sind dies die Artikel über die Staatenverantwortlichkeit, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen hat. Dies ist juristisch von entscheidender Bedeutung, da damit die Verantwortlichkeit der Staaten für die Einhaltung völkerrechtlicher Normen festgelegt ist. Normen werden entwickelt, die Staatengemeinschaft nimmt diese Normen und Prinzipien an und dann stellt sich die Frage: werden diese Normen eingehalten? Und was passiert, wenn sie nicht eingehalten werden? Was ist die Verantwortlichkeit der Staaten gegenüber anderen Staaten, aber auch gegenüber der eigenen Bevölkerung? Und diese Draft Articles, diese Articles on State Responsibility sind meines Erachtens eine der wesentlichen Voraussetzungen, dass die Responsibility to Protect überhaupt funktionieren kann.
Denn es muss klar sein, was passiert, wenn ein Staat seinen Verpflichtungen, die er gegenüber seiner eigenen Bevölkerung hat – etwa, sie vor Verletzungen von Menschenrechten, vor Kriegsverbrechen, vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vor Völkermord zu schützen –, nicht nachkommt und welche Konsequenzen dieses Verhalten nach sich zieht. Aber auch, was die anderen Staaten rechtmäßig dagegen unternehmen können.

In diesen Articles on State Responsibilities ist das Prinzip der Konferenz von 1993, dass Menschenrechtsverletzungen nicht Angelegenheiten des Verbotes der Intervention sind, von wesentlicher Bedeutung. Denn die Regelung, die dort gefunden wurde, ist die Einhaltung von Menschenrechten gegenüber den eigenen Staatsbürgern und gegenüber jeder Person, die sich im Staatsgebiet aufhält und ist nicht alleinige Angelegenheit des betroffenen Staates. Es ist eine Verpflichtung, die nicht nur innerhalb des eigenen Staates, sondern auch gegenüber der Staatengemeinschaft besteht. Daher hat auch die Staatengemeinschaft das Recht, bei massiven Verletzungen dieser Verpflichtung zu verlangen, dass diese Verletzungen beendet werden und dass eine Garantie abgegeben wird, dass diese Verletzungen nicht noch einmal begangen werden. Dieses Recht steht allen Staaten zu und wenn diese Verpflichtung verletzt wird, hat die Staatengemeinschaft das Recht, auf unterschiedliche Weise zu intervenieren. Auf dieser Basis baut das Prinzip der Responsibility to Protect auf.
Ich muss allerdings betonen, dass es sich um massive Menschenrechtsverletzungen handeln muss, also die in der Responsibility to Protect genannten Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ethnic Cleansing und Völkermord. Einzelne Fälle müssen für ein derartiges Intervenieren außer Betracht bleiben.

Ein weiterer wichtiger Vorläufer dieses Prinzips wurde bereits von den Mitgliedern der Afrikanischen Union bekräftigt, nämlich die Verpflichtung sich darum zu kümmern, wenn in anderen Staaten, in Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union, Menschenrechtsverletzungen oder fundamentale, massive Verletzungen von Rechten von Menschen stattfinden. Dieses Recht auf Intervention hat damit seinen Ursprung in Afrika und ist in

der Satzung der Afrikanischen Union festgehalten. Weder die EU noch die Satzung der Vereinten Nationen verfügt über ein solches Interventionsrecht. Salopp ausgedrückt ist es zwar kein Recht auf militärische Intervention, aber es ist immerhin das Recht auf Intervention bis hin zur militärischen Intervention innerhalb der Afrikanischen Union verankert.

Im Lichte von Ruanda 1994, der Balkan-Kriege, vor allem Srebrenica, und der massiven Menschenrechtsverletzungen 1999 im Kosovo, hat sich auf kanadische Initiative eine private Organisation, eine Kommission, gebildet, die sich mit der Frage staatlicher Souveränität vs. dem Recht der Staatengemeinschaft einzugreifen, wenn es zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt, befasste. Diese International Commission on Intervention and State Sovereignty veröffentlichte 2001 ihren Bericht zur Responsibility to Protect und schaffte es in weiterer Folge, dass sich die Vereinten Nationen mit dem Thema befassten.
Zunächst stand dieses Thema gar nicht auf der Tagesordnung der Generalversammlung oder einer ihrer Kommissionen, erst 2001 kam es in einer jährlich stattfindenden informellen Arbeitsgruppe der Rechtsberater der Außenministerien am Rande der Generalversammlung in New York zur Sprache.
Diese informelle Arbeitsgruppe besteht aus 80 bis 90 legal advisors aus der ganzen Welt, die informell und ohne Protokoll, daher für ihre Staaten unverbindlich, an Diskussionen über aktuelle völkerrechtliche Themen teilnehmen. 2001 wurde das Thema, damals noch unter dem Titel der humanitären Intervention, primär als Nord-Süd-Problem abgehandelt. Vereinfacht ausgedrückt war damals der Norden/Westen für die humanitäre Intervention, während der Süden gegen die Interventionsmöglichkeit war, da man historisch bedingt solche Einmischungen als Druckmittel des Nordens gegenüber dem Süden verstand.

Vor diesem Hintergrund waren im ersten Jahr der RtoP eine überwiegende Anzahl der Mitglieder der Vereinten Nationen nicht bereit, sich mit dem Thema auseinander zu setzen, ob es möglicherweise Szenarien geben könnte, welche eine Intervention, bis hin zur militärischen Intervention, rechtfertigen könnten. Auch die Afrikaner waren zunächst vehement gegen ein Interventionsrecht, obwohl sie kurz zuvor, wie bereits erwähnt, im Rahmen der Afrikanischen Union ein solches Interventionsrecht in Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen etabliert hatten. In den darauffolgenden Jahren änderte sich dies aber nicht zuletzt angesichts nach wie vor stattfindender Gräueltaten, wie etwa in Darfur, Somalia und anderen Teilen der Welt. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass es eine Verantwortlichkeit der Staatengemeinschaft zum Eingreifen geben müsse, wenn in einem Staat massiv Menschenrechte verletzt und missachtet werden.

2005, im sogenannten Outcome Document, haben die Staats und Regierungschefs in New York schließlich ein Dokument verabschiedet, in dem mit den beiden Paragraphen 138 und 139 das Prinzip der Responsibility to Protect festgelegt wurde.

Rechtsnatur der Responsibility to Protect

Die Responsibility to Protect ist keine völkerrechtlich verbindliche Norm. Es handelt sich auch nicht – wie manche vielleicht glauben – sofort um Völkerrecht, nur weil die Staats- und Regierungschefs das Prinzip der RtoP angenommen haben. Es wurde mit der Annahme durch die Staats- und Regierungschefs nicht sofort zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung. Die RtoP muss jedoch auch keine völkerrechtliche Verpflichtung sein, denn fast alles, was dieses Prinzip enthält, was es aussagt und bedeutet, ist bereits geltendes Völkerrecht.

Das Prinzip der RtoP ist keine Weltneuheit. Es ist jedoch in dieser Deutlichkeit und mit diesen Konsequenzen bisher noch nirgends festgeschrieben worden. Es reicht daher zu sagen, der Inhalt der Responsibility to Protect ist eine Festschreibung, Wiederholung, Restatement geltenden Völkerrechts.

Inhalt der Responsibility to Protect

Die Responsibility to Protect bedeutet die Verpflichtung eines jeden Staates, die eigene Bevölkerung vor massiven Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Diese Verpflichtung besteht selbstverständlich seit Beginn des Völkerrechtes und ist eine Verpflichtung, die bei Verletzung zu den Konsequenzen führt, die in den Articles on State Responsibility festgelegt werden. Das ist der Kern der Responsibility to Protect.

Die Staaten haben die rechtliche, moralische und ethische Pflicht, für das Wohlergehen ihrer eigenen Bürger Sorge zu tragen. Nun wissen wir, dass dies ein frommer Wunsch ist, der nicht immer umgesetzt werden kann. Es stellt sich daher die Frage, was passiert, wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird. Kann die Staatengemeinschaft eingreifen? Wie kann die Staatengemeinschaft eingreifen? Und was sind die Möglichkeiten, die hier rechtmäßiger Weise zur Verfügung stehen?

In diesen Belangen hat das Outcome Document meines Erachtens eine Klarstellung gebracht:
Eine einseitige, unilaterale Anwendung von Gewalt ist nicht zulässig, d.h. die Prinzipien der Responsibility to Protect werden in den Rahmen der bestehenden Völkerrechtsordnung gestellt, insbesondere in den Rahmen des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen.

Die Reaktionen der Staatengemeinschaft müssen sich an den Normen der Satzung der Vereinten Nationen orientieren, mit allen gegebenen Möglichkeiten. Intervention findet in Form von Ermahnung, Aufbringung, Protest, diplomatischen Mitteln, Sanktionen, nicht-militärischen Konsequenzen und schließlich auch in Form eines Eingreifens mit militärischen Mitteln statt, wenn die dafür vorgesehen Regeln in Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen eingehalten werden. Das bedeutet im Wesentlichen eine Autorisierung des Sicherheitsrates. Dies ist meines Erachtens eine sehr deutliche Klarstellung.

Es wird jedoch auch in zwei Punkten Neuland betreten:
Erstens wird es meiner persönlichen Meinung nach neben einer moralischen und politischen auch eine rechtliche Verpflichtung geben müssen. Vor allem in Hinblick auf die Verantwortung der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die ein Aktivwerden der internationalen Staatengemeinschaft in der Hand haben, ist die Anwendung des Vetos aus politischen und/oder nationalen Interessen heraus bereits heute unmoralisch und unethisch. Ich hoffe, dass dies in nicht allzu ferner Zukunft völkerrechtlich verpönt sein wird. Denn wenn im Rahmen der RtoP die Staatengemeinschaft aktiv werden muss, dies jedoch von den Vetomächten aus egoistischen, nationalen Gründen verhindert wird, so ist dies ebenfalls eine Verletzung der derzeit noch moralischen und ethischen, ich hoffe bald auch rechtlichen, Verpflichtung.
Zweitens hat sich die Sichtweise entwickelt, dass eine Situation, in der ein Staat eine massive Menschenrechtsverletzung auf dem eigenen Staatsgebiet zulässt, keine innere Angelegenheit mehr ist. Und noch wichtiger ist, dass diese Situation in die Zuständigkeit des Sicherheitsrates fällt. Diese Zuständigkeit hätte er nach der ursprünglichen Satzung nicht, da er laut dieser nur

tätig werden und eingreifen kann, wenn es sich um eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit handelt. In Fällen von Menschenrechtsverletzungen, die innerhalb eines Staates passieren, musste der Sicherheitsrat sein Aktivwerden bisher damit argumentieren, dass eine solche Situation in einem Staat auch die umliegenden Staaten gefährde. Es handle sich daher um eine Bedrohung der internationalen Sicherheit, weshalb er, der Sicherheitsrat, zuständig sei.
Die Responsibility to Protect beinhaltet ein klares Bekenntnis dazu, dass der Sicherheitsrat auch in jenen Fällen tätig werden kann und muss, wenn es sich um massive Menschenrechtsverletzungen, etwa ethnischen Säuberungen, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid, handelt.
In der Resolution 1973, der Libyen-Resolution, in der er die Gewaltanwendung autorisiert hat, bemüht sich der Sicherheitsrat gar nicht mehr zu begründen, warum er überhaupt zuständig ist, obwohl es um eine Situation innerhalb eines Staates ging. Und wenn es im Falle Syrien darum geht, eine Resolution des Sicherheitsrates mit wirklich griffigen Maßnahmen zu beschließen, so müsste der Sicherheitsrat nicht erst lange überlegen, ob es sich um eine Bürgerkriegssituation und damit interne Situation handelt oder ob der Konflikt den internationalen Frieden gefährdet, weil die umliegenden Staaten gefährdet oder betroffen sind. Aus der Responsibility to Protect geht eindeutig hervor, dass dies eine Angelegenheit der Staatengemeinschaft ist.
Die Staatengemeinschaft verpflichtet sich andererseits aber dafür, dass sie nur im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen vorgeht. Die Mitglieder des Sicherheitsrates und vor allem auch die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates haben eine besondere Verantwortung, da der Sicherheitsrat in diesen Fällen zuständig und verantwortlich ist. Darin liegt meines Erachtens die Neuerung der RtoP.

Obwohl es noch genug Grund zur Klage gibt, denke ich, dass die Welt mit der RtoP und ihrer Weiterentwicklung eine bessere geworden ist. Es stehen mehr Mittel zur Verfügung, die verhindern können, dass bestimmte Situationen eintreten und, wenn diese doch eintreten, sie zumindest beendet werden können.

2009 hat es in Wien eine hochrangige Konferenz mit dem International Peace Institute an der Diplomatischen Akademie in Wien gegeben, an der die Major Players dieses Themas teilgenommen haben und aus der heraus die Publikation UN Security Council and the Responsibility to Protect entstanden ist.
Mit dieser kleinen Propaganda für meine eigene Institution schließe ich und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Ursula Hann

„*Responsibility to Protect*" (R2P) – Bedeutung und Abgrenzung aus völkerrechtlicher Sicht

1. Ursprung und Inhalt des Konzepts

Das Konzept der "*Responsibility to Protect*" (R2P) geht auf einen Bericht der "*International Commission on Intervention and State Sovereignty*" (ICISS) zurück. Diese Kommission wurde im Jahr 2000 mit einem entsprechenden Auftrag der Regierung Kanadas mit dem Ziel tätig, eine Alternative zu dem aus mehreren Gründen völkerrechtlich umstrittenen Konzept der humanitären Intervention zu entwickeln. Der im Dezember 2001 veröffentlichte Bericht der Kommission hält fest, dass staatliche Souveränität nicht nur die in der internationalen Gemeinschaft bereits verankerten Rechte eines Staates umfasst, sondern dass mit diesen Rechten grundsätzlich auch Pflichten eines Staates einhergehen. Eine dieser staatlichen Pflichten ist insbesondere der Schutz der eigenen Bevölkerung vor schweren Menschenrechtsverletzungen. Die Verbindung von Rechten und Pflichten eines Staates im Sinne der R2P wird dabei auch als Neudefinition oder zumindest Neuformulierung des traditionellen Konzepts der staatlichen Souveränität beschrieben. Nur in extremen Fällen, wenn ein Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine eigene Bevölkerung zu schützen, geht diese Verantwortung, zum Schutz der Bevölkerung tätig zu werden, auf die internationale Gemeinschaft über. Die R2P auf internationaler Ebene ist dabei also eine subsidiäre Verantwortung.

Im Hinblick auf die Frage, wer in einem solchen Fall, dass ein Staat seiner Verantwortung nicht nachkommt, die Entscheidung treffen soll, bzw. ob und in welcher Form eingegriffen wird, wird im Bericht der ICISS ganz klar der Fokus auf des System der Vereinten Nationen (VN) gelegt. Sämtliche Handlungen und Maßnahmen sollen innerhalb der bestehenden Mechanismen und im Einklang mit der Satzung der VN gesetzt werden. Dieses Kriterium, nämlich das Handeln im Rahmen der VN, ist der wesentlichste Unterschied zur humanitären Intervention. Nach den Ausführungen der ICISS soll das primär zuständige Organ für Maßnahmen in Erfüllung von R2P auf internationaler Ebene der VN-Sicherheitsrat sein. Nur in Ausnahmefällen und erst in zweiter Linie kommt eine Rolle der VN-Generalversammlung in Betracht. Dabei wird im Bericht der ICISS festgehalten, dass in Situationen einer durch politische Gründe bedingten Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrats eine subsidiäre Verantwortung der Generalversammlung gegeben sein kann. Bei Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrats könnte die Generalversammlung gegebenenfalls mit einem Beschluss nach der „*Uniting for Peace*" Resolution (377 aus 1950) entsprechende Empfehlungen für Handlungen durch Mitgliedsstaaten aussprechen.

Inhaltlich hat die R2P nach dem durch die ICISS ausgearbeiteten Konzept im Wesentlichen drei Dimensionen:
- eine „Verantwortung zu verhindern" (die in der Folge von den VN auch zu großen Teilen umgesetzt wurde);
- eine „Verantwortung zu reagieren", wenn es bereits zu einer Krise gekommen ist;
- und eine „Verantwortung, wieder aufzubauen".

Ziel der entsprechenden umfassenden Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft soll dabei immer eine nachhaltige Stabilisierung der entsprechenden Regionen sein.

Die ICISS empfahl der VN-Generalversammlung, eine entsprechende Resolution zur Verankerung des Konzepts der R2P anzunehmen. Die Kommission empfahl weiters dem VN-Sicherheitsrat, die Prinzipien dieses neuen Ansatzes als Grundlage für entsprechende Interventionen heranzuziehen. Die VN haben diese Empfehlungen zwei Jahre lang gewissermaßen ignoriert. Auf dem Weltgipfel 2005 wurde das Konzept der Schutzverantwortung jedoch von der VN-Generalversammlung im *„World Summit Outcome Document"* (Absätze 138 bis 140) angenommen. Einer der wesentlichsten Unterschiede im Vergleich zum Bericht der Kommission ist die Beschränkung auf vier taxativ aufgezählte Anlassfälle: Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Aus rechtlicher Sicht ist dabei auch die Herauslösung der ethnischen Säuberung (*„ethnic cleansing"*) als eigene Kategorie erwähnenswert, da man diese als Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit einordnen könnte.

Ähnlich wie bereits im Bericht der Kommission wird auch im VN-Dokument festgehalten, dass die primäre Verpflichtung zum Schutz der Bevölkerung beim einzelnen Staat liegt. Andererseits ist jedoch auch die internationale Gemeinschaft dazu verpflichtet, die Staaten in Erfüllung dieser Verantwortung zu unterstützen und im Fall des staatlichen Scheiterns entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ausdrücklich erwähnt werden dabei auch Maßnahmen nach Kapitel VII der Satzung der VN.

Das Konzept der R2P ist damit zumindest in einer politisch bindenden Resolution der VN-Generalversammlung bestätigt und inhaltlich weitgehend klar umschrieben worden. Es beruht in der von der Generalversammlung angenommenen Fassung zur Gänze auf bestehendem Völkerrecht und führt dieses näher aus, stellt

aber mangels rechtlicher Bindungswirkung derzeit keine neue völkerrechtliche Verpflichtung dar.

2. Abgrenzung zur humanitären Intervention

Die Frage der Abgrenzung von R2P zur humanitären Intervention ist aus rechtlicher Sicht nicht eindeutig zu beantworten, da keine allgemeingültige Definition der humanitären Intervention existiert. Einige Kernpunkte lassen sich dennoch feststellen: eine humanitäre Intervention bezeichnet in der Regel ein militärisches Einschreiten zum Schutz der Bevölkerung in einem Staat, ohne dass eine entsprechende Autorisierung durch den VN-Sicherheitsrat vorliegt. In der Regel beruht sie auf der Initiative einzelner oder mehrerer Staaten und dient aus völkerrechtlicher Sicht als Rechtfertigungsgrund für das Einschreiten im Sinn einer Ausnahme zum sonst geltenden Gewaltverbot. Eine höchst problematische Frage ist in diesem Zusammenhang, wer feststellt, wann eine Situation vorliegt, die eine solche Ausnahme rechtfertigt. Dabei ist aus rechtlicher Sicht insbesondere unklar, was „humanitäre Gründe" sind. Weiters ist nicht eindeutig definiert, in welchem Ausmaß Menschenrechtsverletzungen vorliegen müssen, um ein solches militärisches Vorgehen zu rechtfertigen. Ebenso ungeklärt ist die Frage, wie viele Menschen betroffen sein müssen. Aufgrund dieser und ähnlicher Fragen ist das Konzept der humanitären Intervention völkerrechtlich insgesamt umstritten. Der wichtigste Unterschied zu R2P besteht also darin, dass die humanitäre Intervention grundsätzlich außerhalb des Systems der VN erfolgt.

3. Abgrenzung zu „Protection of Civilians" (PoC)

Der VN-Sicherheitsrat verwendet den Begriff „*Protection of Civilians*" (PoC) nach wie vor ausschließlich im Zusammenhang mit

bewaffneten Konflikten. Dabei fasst PoC einerseits die Verpflichtungen der Parteien eines bereits vorliegenden bewaffneten Konflikts zum Schutz der Zivilbevölkerung zusammen, andererseits bezeichnet das Konzept aktive Maßnahmen, welche seitens der VN, insbesondere im Rahmen von friedenserhaltenden Operationen, getroffen werden. Im Unterschied zu PoC ist das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts für die Anwendbarkeit des Konzepts der R2P kein zwingendes Kriterium. Ganz im Gegenteil – das Konzept der R2P soll in erster Linie der Verhinderung bewaffneter Konflikte bzw. gewaltsamer Übergriffe dienen und legt dabei einen starken Fokus auf den Bereich der Prävention. Des Weiteren umfasst R2P Maßnahmen, die zu jedem Zeitpunkt gesetzt werden können, also vor einem, während eines und nach einem bewaffneten Konflikt(s).

4. R2P in der Praxis

Als ersten Schritt zur Festigung des Konzepts von R2P kann die thematische Resolution 1674 des VN-Sicherheitsrats zu PoC aus dem Jahr 2006 genannt werden. In dieser Resolution wird durch den Sicherheitsrat unmittelbar auf die entsprechenden Absätze des „*World Summit Outcome Document*" Bezug genommen und somit durch ihn das Konzept der R2P ausdrücklich anerkannt.

Einen weiteren Schritt zur inhaltlichen Festigung des Konzepts stellt der Bericht des Generalsekretärs zur Umsetzung aus dem Jahr 2009 (A/63/677) dar. In diesem Bericht wurden durch den Generalsekretär folgende Punkte der R2P als wesentlich hervorgehoben – sie werden auch als die „drei Säulen" der R2P bezeichnet: die primäre staatliche Verantwortung, die internationale Unterstützung und der Aufbau von Kapazitäten sowie die zeitgerechte und präzise Reaktion. Der Generalsekretär stellt dabei fest,

dass konkrete Mechanismen und Strukturen im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten und die internationale Unterstützung völlig fehlen: man spricht zwar regelmäßig davon, dass die Staatengemeinschaft die einzelnen Staaten unterstützen soll, aber wie oder in welchem Rahmen sei noch völlig unklar. Ebenso offen ist nach dem Bericht des Generalsekretärs, wann und wie entschieden werden soll, ob ein Staat nicht mehr willens oder in der Lage ist, der Verpflichtung, seine Staatsbürger zu schützen, nachzukommen. Ungeklärt ist dabei vor allem die Zuständigkeit für eine solche Entscheidung (Sicherheitsrat oder gesamte Staatengemeinschaft) und anhand welcher Kriterien entschieden werden soll. Aus Sicht des Generalsekretärs ist jedenfalls eine periodische Berichterstattung über die Situation von gefährdeten Zivilisten zwingende Voraussetzung für eine allfällige Entscheidungsfindung. Angesprochen wurde vom Generalsekretär in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit entsprechender Frühwarnmechanismen, sowie des Erhalts konkreter, spezifischer und zeitgerechter Informationen, um eine Situationen richtig einschätzen zu können.

Dem inhaltlichen Ausbau und der Präzisierung weiterer Maßnahmen auf der Grundlage dieser drei Säulen der R2P widmen sich auch die Berichte des Generalsekretärs zu Frühwarnung und Einschätzung der Situation (A/64/864), zu regionalen und subregionalen Abkommen (A/65/877 – S/2011/393) sowie zur raschen und angemessenen Reaktion (A/66/874 – S/2012/578).

Der erste Bericht fokussiert im Wesentlichen auf Frühwarnsysteme und ein Verfahren, das eine Evaluierung ermöglichen soll, wann ein entsprechendes Einschreiten notwendig ist. Dabei wird unter anderem auf die Rolle des Sonderberaters für die Verhütung von Völkermord verwiesen, der damit beauftragt ist, Situationen

darzustellen, die gegebenenfalls zu Völkermord führen können. Zudem wurde ein neuer Sonderberater für die konzeptive, politische und institutionelle Entwicklung von R2P ernannt.

Im zweiten Bericht legt der Generalsekretär das Hauptaugenmerk auf die Rolle von regionalen und subregionalen Organisationen, wie zum Beispiel der Afrikanischen Union, welche bei der Umsetzung von R2P wichtige Aufgaben übernehmen können. Dabei wird vom Generalsekretär betont, dass diese Organisationen unter anderem dazu dienen können, die entsprechenden Informationen zur Einschätzung von konkreten Situationen bereitzustellen.

Der dritte Bericht des Generalsekretärs setzt sich mit der zeitgerechten und entschiedenen Reaktion auf gegebenenfalls auftretende Situationen auseinander. Er fasst in diesem Zusammenhang fünf Erfahrungswerte zusammen. Erstens (und wenig überraschend) wird festegestellt, dass Situationen unterschiedlich sind und dementsprechend unterschiedliche Reaktionen erfordern. Zweitens wird die Notwendigkeit hervorgehoben, trotz der faktischen Unterschiede die Anwendung von R2P konsistent zu halten. Drittens betont der Generalsekretär, dass die drei Säulen (nämlich primäre staatliche Verantwortung, internationale Unterstützung und zeitgerechte und präzise Reaktion) gleichzeitig und nicht etwa getrennt voneinander wirken müssen. Viertens stellt der Generalsekretär fest, dass umfassende Strategien im Zusammenhang mit R2P bereits im Vorhinein auch spezifische Maßnahmen zur Verhinderung und konkrete mögliche Reaktionen von einzelnen Staaten und der internationalen Staatengemeinschaft beinhalten müssen. Fünftens wird im Bericht des Generalsekretärs die Notwendigkeit zur verstärkten Kooperation mit internationalen Partnern hervorgehoben.

Aus diesen über drei Jahre hinweg entstandenen Berichten kann darauf geschlossen werden, dass es sich dem Grunde nach um eine Umschreibung ähnlicher Kriterien in unterschiedlichen Facetten handelt. Daraus folgt auch, dass genau die in diesen Berichten im Detail behandelten Punkte in ihrer Umsetzung nach wie vor problematisch sind. Die internationale Kooperation funktioniert im Zusammenhang mit R2P nicht bzw. nur schlecht, obwohl immer wieder dazu aufgerufen wird und die Staaten regelmäßig dazu aufgefordert werden, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Des Weiteren wird immer wieder betont, dass zeitgerecht Informationen vorliegen müssen, die auch inhaltlich korrekt und entsprechend verlässlich sein müssen. Aus der fortwährenden Betonung dieses Erfordernisses lässt sich ableiten, dass ebensolche Informationen höchstwahrscheinlich nicht zeitgerecht vorliegen bzw. in manchen Fällen gar nicht existieren.

Die Problematik zeigt sich auch an einem möglichen Beispiel der Umsetzung der R2P, der Resolution 1976 (2011) zur Situation in Libyen. Die Einschränkung auf ein „mögliches Beispiel" muss vor allem deswegen genannten werden, weil der VN-Sicherheitsrat zwar in seiner Resolution die primäre Verantwortung Libyens, seine eigene Bevölkerung zu schützen, angesprochen hat, jedoch nicht die subsidiäre Schutzverantwortung seiner selbst bzw. der internationalen Staatengemeinschaft. Für eine Anwendung von R2P spricht aber, dass in der Resolution festgestellt wird, dass die bestehenden Angriffe gegen die Zivilbevölkerung möglicherweise bereits die Dimension von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erreicht haben. In früheren Resolutionen des Sicherheitsrates wurde in ähnlich gelagerten Fällen zur Legitimation eines militärischen Einsatzes mit dem Vorliegen einer möglichen Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit argumentiert.

Libyen wird daher regelmäßig als erstes Beispiel der konkreten Anwendung von R2P angeführt. In diesem Zusammenhang darf aber auch nicht vergessen werden, dass viele Staaten gerade in der vorbereitenden Diskussion über die Beschlussfassung des Mandats die R2P mit keinem Wort erwähnt haben. Das trifft unter anderem auch für Deutschland zu. In der ganzen Diskussion um die Frage, ob Deutschland für oder gegen Resolution 1976 stimmen soll, wurden die Schutzverantwortung bzw. das Konzept von R2P nicht einmal angesprochen. Das zweite Problem, das sich anhand des Beispiels Libyen im Nachhinein erkennen lässt, sind die massiven Bedenken einiger Sicherheitsratsmitglieder (insbesondere Russlands und Chinas) im Hinblick auf die Umsetzung der Resolution 1976. Dabei wurden vor allem folgende Fragen kritisch beleuchtet: Was sind legitime militärische Ziele und wer darf in Umsetzung von Schutzmaßnahmen angegriffen werden? Ist ein präventiver Angriff überhaupt erlaubt, um den Schutz von Zivilpersonen durchzusetzen? Ist es – über den bloßen Schutz von Menschen vor physischer Gewalt hinausgehend – zulässig, im Rahmen der R2P bzw. im Rahmen von PoC einen Wechsel des politischen Regimes herbeizuführen?

Es ist daher zu befürchten, dass die Resolution 1976 zu Libyen nicht als das erhoffte positive Beispiel für die erste Anwendung des Konzepts von R2P gesehen werden kann. So ist auch an der Situation in Syrien und der damit im Zusammenhang stehenden verhaltenen Reaktionen im Sicherheitsrat für ein mögliches Einschreiten erkennbar, dass die Art und Weise der Umsetzung der Resolution zu Libyen einen Rückschritt für die Anwendung von R2P bedeutet hat. Es hat den Anschein, dass die Umsetzung des für Libyen erteilten Mandats zu beträchtlicher Unsicherheit im Sicherheitsrat geführt hat, und es ist daher fraglich, ob es eine ähnlich Resolution in nächster Zeit wieder geben wird.

5. Schlussfolgerungen

Das Konzept der R2P ist durch die Annahme im „*World Summit Outcome Document*" durch die VN zwar inhaltlich ausreichend gefestigt, allerdings fehlt derzeit die einschlägige praktische Anwendung. Obwohl das Konzept relativ jung ist, hätte es neben Libyen bereits mehrere Situationen gegeben, in denen es zur Anwendung kommen hätte können, oder in denen die Staaten direkt darauf Bezug nehmen hätten können. Insbesondere im Hinblick auf diese fehlende Anwendung und auf die rückläufigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Resolution 1976 ist die Entwicklung von R2P hin zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung in nächster Zeit jedenfalls nicht absehbar.

Severin Kepplinger

Ein „österreichischer Blick" auf die RtoP

Einleitung

Anfang Juni 2013 gelang es syrischen Rebellen in der Provinz Quneitra einen Grenzposten zeitweilig zu übernehmen. In dieser Phase des Bürgerkriegs wurde die Grenzregion im Westen Syriens immer häufiger zum Schauplatz von Kampfhandlungen. Betroffen waren in erster Linie der Libanon und die UNDOF (United Nations Disengagement Observer Force)-Zone zwischen Syrien und Israel, in welcher auch der angesprochene Grenzübergang liegt. Die österreichische Politik nahm die Ereignisse bei Quneitra zum Anlass, das österreichische Kontingent der Blauhelm-Mission am Golan abzuziehen, was im Juli auch umgesetzt wurde. Die Erfüllung des UN-Mandats nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen sei unter den gegebenen Umständen nicht mehr möglich gewesen.

Mit diesem historischen Ereignis eröffnete sich die Chance, eine überfällige öffentliche Diskussion über die zukünftige strategische Ausrichtung des Österreichischen Bundesheers zu führen. Diese Chance blieb ungenutzt. Zentrale Themen wie etwa die Neutralität, die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Europäischen Union (EU) oder die Rolle der Northern Atlantic Treaty Organization (NATO) wurden nur am Rande der medial vermittelten Diskussionen erwähnt. Eine umfassende Debatte über die zukünftige sicherheitspolitische Positionierung Österreichs sollte die weltpolitische Situation und aktuelle Tendenzen

berücksichtigen und an bereits international geführte Debatten anknüpfen. Eine solche internationale Debatte wird seit dem Jahr 2001 über ein neues völkerrechtliches Konzept – die Responsibility to Protect (RtoP) – geführt.

Hintergrund der Ausarbeitung der RtoP durch die kanadische International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) waren die Erfahrungen der umstrittenen militärischen Interventionen in Somalia (1992-1993), die verheerenden Auswirkungen der militärischen Nicht-Einmischung in die internen Angelegenheiten Ruandas, die 1994 zum Genozid an den Tutsis, der Ermordung von Regimegegnern und vielen anderen führte, in Bosnien (wo 1995 das Massaker von Srebrenica nicht verhindert werden konnte) und im Kosovo (1999).[1] Die RtoP stellt die aktuelle Diskussionsgrundlage dafür dar, wie die internationale Politik mit militärischen Interventionen grundsätzlich umgehen soll. Die zwei folgenden Kapitel sollen durch die Darlegung der Kerninhalte der RtoP einerseits und die Darstellung ihrer Genese und Entwicklung andererseits ein grundlegendes Verständnis dieses völkerrechtlichen Konzepts ermöglichen, um anschließend einen Blick aus österreichischer Perspektive auf die RtoP zu werfen.

Aus österreichischer Sicht müssen im Zuge einer Analyse der Implikationen seitens RtoP entscheidende Faktoren der länderspezifischen Sicherheitspolitik wie die Neutralität, die Mitgliedschaft bei der EU und die Teilnahme an internationalen militärischen Einsätzen ins Blickfeld gerückt werden. Es stellt sich die Frage nach der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit und der Möglichkeit des Beharrens auf dem Prinzip Neutralität als EU-Mitgliedstaat in einer Welt mit geltender RtoP. Weiters muss danach gefragt werden, wie sich

1 Vgl. International Commission on Intervention and State Sovereignty, „The Responsibility to Protect", 2001, S. 1.

Österreich in seiner aktuellen sicherheitspolitischen Verfassung im Rahmen der RtoP positionieren kann. Jedenfalls muss das unklare Verhältnis Österreichs zu internationalen militärischen Einsätzen, welches durch das Festhalten der Öffentlichkeit an der Neutralität als nationales Identifikationsmerkmal entsteht, im Hinblick auf die RtoP gelöst werden.

Kerninhalte der Responsibility to Protect

Die ICISS versuchte mit ihrer Programmatik eine neue Perspektive auf die Problematik der militärischen Intervention aufzuzeigen. Dabei wurde ein sehr umfangreicher Ansatz verfolgt, der sich bereits auf Ebene der Terminologie verdeutlicht. Konkret heißt dies, dass eine Alternative zum bereits bestehenden Begriff der Humanitären Intervention angeboten werden sollte, weil in vorangegangenen gescheiterten Diskussionen angestrebt wurde, ein Recht zur Intervention zu formulieren. Mit der RtoP sollte der Blick weg von den Rechten der potentiell intervenierenden Staaten hin auf die zu schützenden Menschen gelenkt und nicht nur die Intervention an sich, sondern auch Aktivitäten vor und besonders auch nach einer Intervention in Betracht gezogen werden.[2]

Ein Recht oder eine Verantwortung zu intervenieren bedeutet letztlich die Festlegung, wann staatliche Souveränität zugunsten einer zu schützenden Bevölkerung in den Hintergrund tritt. Die Verantwortung, welche im Konzept der RtoP so essentiell wirkt, ist zweidimensional aufgebaut.
„Ausgangspunkt der ‚Responsibility to Protect' ist die Verantwortung eines jeden Staates, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen etc. zu schützen und solche Verbrechen zu

2 Vgl. ebd., S. 16.

verhüten. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Abschlussresolution des Weltgipfels stellt jedoch keine neue Errungenschaft dar. Denn im Völkervertrags- und -gewohnheitsrecht sind darauf abzielende Verpflichtungen schon lange – zum Teil seit sechzig Jahren – verwurzelt. Einschlägig sind vor allem die Normen des internationalen Menschenrechtsschutzes, die Genfer Abkommen zum humanitären Völkerrecht, die Völkermord-Konvention und das Völkerstrafrecht."[3]
Es gilt demnach die primäre Verantwortung des einzelnen Staates. Der folgt eine zweite Dimension, die den Schutz der Bevölkerung eines Staates gewährleisten soll, wenn eben jener Staat seiner Schutzverantwortung nicht nachkommt. „Es wird eine Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft für den Fall proklamiert, dass der eigentlich verantwortliche Staat nicht willens oder in der Lage ist, seine Schutzverpflichtung wahrzunehmen."[4] Mit dieser Zweidimensionalität der Verantwortung und der darin enthaltenen Absicherung der Schutzverantwortung durch die Weltgemeinschaft sollen die Menschenrechte effektiver geschützt werden können.

Eine Konkretisierung der Responsibility to Protect wurde von der ICISS durch die Formulierung von drei Teilverantwortlichkeiten erreicht. So besteht die RtoP aus der (I) Responsibility to Prevent (Verantwortung zu verhüten), der (II) Responsibility to React (Verantwortung zu reagieren) und der (III) Responsibility to Rebuild (Verantwortung wieder aufzubauen).

(I) Die Responsibility to Prevent ist jene Teilverantwortung, in der dem betroffenen Staat die Verantwortung zukommt. Die

3 Schaller, C.: „Gibt es eine "Responsibility to Protect"?", http://www.bpb.de/apuz/30-862/gibt-es-eine-responsibility-to-protect?p=all, 2008 (Aufgerufen am 21. März 2013).
4 Ebd.

Verhütung von Konflikten innerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates stellt aus Sicht der ICISS eine wichtige Aufgabe dar, die oftmals jedoch nicht ohne internationale Zusammenarbeit auskommt, wenn es zum Beispiel um Probleme wie die Verschuldung von Entwicklungsländern aus der Zeit des Kalten Krieges geht.[5] Wichtige Aufgabe im Sinne der Verantwortung Konflikte zu verhüten ist die strukturierte, eingehende und hochwertige Analyse von Konfliktregionen, um massive Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und davor warnen zu können.[6] Verhinderung von gewalttätigen Konflikten soll auf Ebene der Root Cause Prevention Efforts einerseits und der Direct Prevention Efforts andererseits, also sowohl mit langfristig als auch kurzfristig wirkenden Maßnahmen stattfinden.[7]

(II) Mit Responsibility to React ist jene Verantwortung gemeint, welche die internationale Gemeinschaft auffordert, zu reagieren, wenn ein Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, seine Bevölkerung oder große Teile davon vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Der Report der ICISS weist darauf hin, dass die Anwendung von Gewalt unbedingt vermieden werden muss. Folglich werden Möglichkeiten gewaltfreier Reaktionen angeboten. So kann auf militärischer Ebene etwa mit Waffenembargos, auf wirtschaftlicher Ebene beispielsweise mit finanziellen Sanktionen oder auf politischer Ebene etwa mit Reisebeschränkungen und anderen Maßnahmen Druck auf die entsprechenden Akteure ausgeübt werden.[8]

5 Vgl. International Commission on Intervention and State Sovereignty: „The Responsibility to Protect", 2001, S. 19f.
6 Vgl. ebd., S. 21f.
7 Vgl. ebd., S. 22ff.
8 Vgl. ebd., 2001, S. 30f.

Die Anwendung von militärischer Gewalt soll nur als letzte Option, wenn sie unbedingt notwendig ist und keine Alternativen mehr sinnvoll scheinen, angewandt werden. Gewaltanwendung als zu vermeidender Spezialfall ist im Bericht der kanadischen Kommission unter fünf Bedingungen vorgesehen, die notwendigerweise erfüllt sein müssen, damit eine militärische Intervention gerechtfertigt werden kann. Es muss einen (1) Just Cause, also einen gerechten Grund für einen Einsatz geben. Es muss entweder das Leben einer großen Anzahl von Menschen gefährdet sein oder der begründete Verdacht zu ethnischen Säuberungen in großem Umfang bestehen.[9] Weiters muss es seitens der intervenierenden Akteure eine (2) Right Intention (aufrichtige Absicht) geben, welche die Milderung menschlichen Leides als oberstes Ziel verfolgt.[10] Militärische Gewalt ist nur als (3) Last Resort (letzter Ausweg) zu rechtfertigen, nachdem alle Versuche einer friedlichen Konfliktlösung gescheitert sind.[11] (4) Proportional Means (Verhältnismäßige Mittel) sollen sicherstellen, dass die Schäden, die durch die Intervention angerichtet werden, so gering wie möglich gehalten werden.[12] Als letzter Punkt werden (5) Reasonable Prospects (angemessene Zukunftsperspektiven) gefordert, was letztlich bedeutet, dass nur bei sehr guten Erfolgschancen interveniert werden darf.[13]

(III) Die dritte Teilverantwortung ist die Responsibility to Rebuild. Es wird davon ausgegangen, dass es nach einer militärischen Intervention der Zusammenarbeit von internationalen und nationalen Kräften bedarf, um beständigen Frieden herzustellen. Es müssen umfassende Strategien für den Wiederaufbau angedacht

9 Vgl. ebd., S. 32f.
10 Vgl. ebd., S. 35f.
11 Vgl. ebd., S. 36f.
12 Vgl. ebd., S. 37.
13 Vgl. ebd., S. 37.

werden, die alle politischen Ebenen miteinschließen.[14] Responsibility to Rebuild resultiert in erster Linie aus Fällen der militärischen Intervention, wenn etwa in einer Konfliktsituation der Einsatz von militärischer Gewalt erforderlich wurde. Durch die Einbeziehung dieser Teilverantwortung wird beispielsweise Punkt (4) der Responsibility to Protect aufgewertet. Die Wahl von verhältnismäßigen Mitteln im bewaffneten Konflikt ist im Zusammenhang mit der Verantwortung zum Wiederaufbau zu betrachten. Unverhältnismäßige Mittel können den Aufbau beispielsweise durch Verursachung viel höherer Kosten beträchtlich erschweren, verkomplizieren oder eventuell sogar faktisch unmöglich machen.

Der letzte Kernpunkt des Konzepts der RtoP betrifft die Klärung der Entscheidungskompetenzen. Wem obliegt es zu entscheiden, wann welche Situationen welche Maßnahmen erfordern? In letzter Konsequenz muss klar definiert sein, wer die Autorität hat, eine militärische Intervention zu beschließen. Die ICISS beruft sich in dieser Frage auf die Charta der UNO (United Nations Organization), welche in Sicherheitsfragen den UN-Sicherheitsrat (United Nations Security Council) zum legitimen Entscheidungsorgan bestimmt.[15] Die Kommission lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass primär der Sicherheitsrat über militärische Interventionen entscheiden muss, sieht jedoch auch Alternativen für den Fall vor, dass dieser, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage oder willens ist, notwendige Entscheidungen zu treffen. Die ICISS stellt fest, dass die Vollversammlung der UNO ein weiterer möglicher Akteur für eine Entscheidung über einen militärischen Einsatz im Sinne der RtoP sein könnte. Ein Beschluss der Generalversammlung sollte mit überwältigender Mehrheit gefasst werden, damit seine Legitimität nicht bezweifelt wird. In

14 Vgl. ebd., S. 39.
15 Vgl. ebd., S. 47ff.

ihrem Konzept der RtoP geht die kanadische Kommission noch einen Schritt weiter und zeigt auf, dass auch regionale Organisationen innerhalb ihrer definierten Grenzen die Entscheidungskompetenz für militärische Interventionen haben könnten. Es wird argumentiert, dass diese Organisationen über besonders gründliche Informationen bezüglich der Konfliktregionen und -konstellationen verfügen und besonders großes Interesse am Frieden innerhalb der eigenen Grenzen haben. In außergewöhnlichen Fällen hält die ICISS sogar eine militärische Operation von regionalen Organisationen außerhalb ihrer Grenzen, oder von einer Ad-hoc-Koalition von Staaten bzw. sogar eines einzelnen Staates auch ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrats oder der Vollversammlung für legitim. Wenn diese Organe versagen, würde ein Vorgehen, welches sich vollständig an den Prinzipien der RtoP orientiert, auch außerhalb eines Mandats der Vereinten Nationen zulässig sein. Das Umgehen der UNO-Institutionen wäre weniger verwerflich, als die Tatsache, einen Völkermord nicht verhindert zu haben.[16]

Genese und Entwicklung des Konzepts

Es wurde bereits zu Beginn erwähnt, dass das Konzept der RtoP mit seinen Prinzipien entwickelt wurde, um zu verhindern, dass schreckliche Ereignisse wie etwa 1994 in Ruanda in Zukunft erneut geschehen können. Die UNO, die in ihren frühen Jahren noch den Schutz und die Souveränität der Staaten als obersten Zweck verfolgte, begann als Reaktion auf die immer wieder stattfindenden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen dem Menschenrechtsschutz größeres Gewicht beizumessen.[17]

16 Vgl. ebd., S. 53ff.

17 Vgl. Sponeck, H.-C. von.: „Internationale Schutzverantwortung: Einführung und Durchführung, Misstrauen und Missbrauch", http://www.zeit-fragen.ch/index.php?id=8-

„Die Vereinten Nationen haben in der Weiterentwicklung des Völkergewohnheitsrechtes und der Übernahme des Prinzips einer ‚Schutzverantwortung' bei besonders gravierenden Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid den Menschenrechten politisch und rechtlich eine größere Bedeutung gegeben, und damit auf Probleme in der Vergangenheit reagiert. Die Vereinten Nationen sind jedoch keine ‚Weltpolizei', so dass die auf Menschenrechten basierte internationale *Governance* bislang nur in einigen Fällen eingelöst werden konnte und humanitäre Interventionen nur in wenigen Fällen erfolgt sind; trotzdem ist die Tendenz, dem internationalen Menschenrechtsschutz größere Bedeutung beizumessen, unverkennbar."[18]
Kanada rief im Jahr 2000 die international besetzte ICISS ins Leben, welche im Dezember 2001 ihren Bericht vorlegte, der das Konzept der RtoP ausformuliert darlegte und dessen Kernpunkte weiter oben bereits zusammenfassend dargestellt wurden. Mit seinen drei Teilverantwortungen der Responsibility to Protect und dem Ansatz einer Subsidiarität stellt der Bericht der ICISS eine konkrete Manifestation jener Tendenz in der internationalen Politik dar, die die Menschenrechte ins Zentrum der politischen Ausrichtung stellt.

Die Idee der RtoP bzw. ihrer Grundprinzipien war weniger die Erfindung der ICISS, als schrittweise Manifestationen konkreter internationaler Politik über mehrere Jahre hinweg. Die Afrikanische Union (AU) hielt im Jahr 2000 in Lomé in ihrem Constitutive Act, in Artikel 4(h) folgende Passage fest: „The right of the Union to intervene in a Member State pursuant to a decision of the Assembly in respect of grave circumstances, namely war crimes, genocide and

---

18, 2012 (Aufgerufen am 16. Mai 2013).
18 Lemke, C.: „Internationale Beziehungen. Grundkonzepte, Theorien und Problemfelder", Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München, 2012, S. 228.

crimes against humanity(.)"[19] Diesem allgemein formulierten Rechtsgrundsatz folgte im Jahr 2005 im sogenannten Ezulwini Consensus der Ausdruck einer gemeinsamen Position der AU gegenüber den Vorschlägen aus dem High-level Panel-Report (siehe folgender Absatz). Die AU begrüßt in diesem Dokument das Konzept der RtoP und erkennt auch ausdrücklich den UNO-Sicherheitsrat als grundsätzliches Entscheidungsgremium an.[20]

Im Vorfeld der 60. UNO-Vollversammlung setzte UN-Generalsekretär Kofi Annan einen Ausschuss ein, um einen kompakten Überblick über die gravierenden Bedrohungen der internationalen Sicherheit und des Friedens zu schaffen. Ziel des Reports dieses High-level-Ausschusses, der den Titel „A more secure world: Our shared responsibility" trägt, war es, neben einer Analyse der sicherheitspolitischen Situation im Jahr 2004 ausführliche Vorschläge zu präsentieren, wie diesen Herausforderungen begegnet werden kann.[21] Direkt auf diesen High-level Panel-Report folgte ein eigener Report („In larger freedom: towards development, security and human rights for all") des UN-Generalsekretärs, der in ähnlicher Art und Weise die Wichtigkeit und Sinnhaftigkeit der RtoP als Antwort auf internationale Probleme der Zeit unterstrich. Annan weist in diesem Dokument ausdrücklich darauf hin, dass die Weltgemeinschaft Normen schaffen sollte, die tatsächlich verhindern, dass schreckliche Verbrechen – wie etwa Genozid – unter dem Schutz von staatlicher Souveränität begangen werden können. Er führte seine Vorstellungen der Umsetzung der RtoP konkreter aus, als dies etwa im bereits angesprochenen High-level Panel-Report noch der Fall war, wenn er etwa

19 African Union: „Constitutive Act of the African Union", 2000.

20 Vgl. African Union: „The common African Position on the proposed Reform of the United Nations: 'The Ezulwini Consensus'", 2005, S. 6.

21 Vgl. United Nations. High-level Panel on Threats, Challenges and Change: „A more secure world: Our shared responsibility", 2004, S. vii.

die Schaffung einer Rule of Law Assistance Unit vorschlägt und sämtliche politischen Führungspersönlichkeiten auffordert, alle Verträge zu ratifizieren und zu implementieren, die den Schutz der Zivilbevölkerung zum Inhalt haben.[22]

Am Weltgipfel 2005 in New York wurde die Responsibility to Protect im Outcome Document durch die Artikel 138 und 139 verankert. Ist das Konzept der RtoP in der Formulierung der ICISS noch eher breit angelegt, was die Anwendungsfälle der Schutzverantwortung betrifft, beschränkt sich das Outcome Document des Weltgipfels auf Genozid, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Grundgerüst der RtoP findet in den zwei Artikeln jedenfalls seinen Ausdruck und wird anerkannt.[23]

In der aktuellen Debatte über die Responsibility to Protect spielt der NATO-Einsatz in Libyen im Jahr 2011 eine herausragende Rolle. Diese militärische Intervention „Operation Unified Protector", an der sich 18 Staaten[24] unter NATO-Führung beteiligten, wird zum einen als positives Beispiel einer konkreten Anwendung der RtoP gepriesen, andererseits aber auch als das genaue Gegenteil – als Beispiel völligen Versagens des Prinzips der Schutzverantwortung in der internationalen Politik – verteufelt. Der Einsatz stützte sich auf die Resolution 1973 des UN-Sicherheitsrats, welche sich teilweise auf das Konzept der RtoP bezog. „Es fällt jedoch (...) auf, dass in der Resolution keineswegs

22 Vgl. United Nations. Secretary-General: „In larger freedom: towards development, security and human rights for all", 2005, S. 34ff.

23 Vgl. United Nations. General Assembly: „2005 World Summit Outcome", 2005, S. 31.

24 Belgien, Bulgarien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Jordanien, Niederlande, Norwegen, Katar, Rumänien, Spanien, Schweden, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, und USA.

explizit die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft benannt wurde. Der Bezug auf RtoP beschränkte sich auf die Verantwortung der libyschen Regierung zum Schutz der eigenen Bevölkerung."[25] Die Kritik an der Operation Unified Protector richtet sich in erster Linie gegen den angestrebten Regimewechsel unter Berufung auf die internationale Schutzverantwortung. Dieser Regimewechsel wurde dann auch gewaltsam herbeigeführt.[26] Gadaffi wurde gestürzt.

Wie sehr der NATO-Einsatz in Libyen der Weiterentwicklung oder tatsächlichen Implementierung einer ernst gemeinten RtoP geschadet hat, zeigt sich am Beispiel Syrien. Mit Blick auf das Konzept der Schutzverantwortung muss sich die internationale Gemeinschaft die Frage gefallen lassen, warum im Falle des nun seit März 2011 wütenden Bürgerkriegs seitens internationaler Organisationen nichts unternommen wird. Libyen und Syrien machen deutlich, wie weit man von kontinuierlichen, verlässlichen Handlungsstrategien entfernt ist. Das Konzept der Responsibility to Protect befindet sich gegenwärtig noch in der Entwicklungsphase, was auch nicht weiter verwunderlich ist, wenn man bedenkt, dass es schließlich um eine Verschiebung fundamentaler Prioritäten der internationalen Politik geht: Nämlich weg von der nationalstaatlichen Souveränität hin zum menschlichen Subjekt. Während auf theoretischer Ebene im Hinblick auf die Gewährleistung der Menschenrechte durch die internationale Gemeinschaft Fortschritte erkennbar sind, werden in der Praxis bei Versuchen der

25 Rudolf, P.: „Schutzverantwortung und humanitäre Intervention. Eine ethische Bewertung der ‚Responsibility to Protect' im Lichte des Lybien-Einsatzes", SWP, Berlin, 2013, S. 7.

26 Vgl. ebd., S. 8.

Vgl. Sponeck, H.-C. von.: „Internationale Schutzverantwortung: Einführung und Durchführung, Misstrauen und Missbrauch", http://www.zeit-fragen.ch/index.php?id=818, 2012 (Aufgerufen am 16. Mai 2013).

konkreten Umsetzung die grundlegenden Differenzen deutlich, die vor allem durch die Frage aufbrechen, wie und wann die RtoP angewandt werden kann, ohne illegitime Ziele (wie etwa einen Regimewechsel) zu verfolgen.

RtoP und Österreich: EU, internationale Einsätze und Neutralität (?)

Die Diskussion über den Abzug der österreichischen Soldaten von den Golanhöhen zeigte auf, welche zentrale Stellung die Neutralität im öffentlichen sicherheitspolitischen Diskurs in Österreich hat. Die Neutralitätserklärung am 26.10.1955 war Ergebnis einer österreichischen Außenpolitik, welche das Ziel verfolgte, Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg als unabhängigen Staat wiederherzustellen. In dem zu dieser Zeit herrschenden System der Bipolarität der internationalen Politik war eine neutrale Haltung Österreichs Grundvoraussetzung für die Unabhängigkeit und gleichsam Basis einer international anerkannten Außenpolitik Österreichs während des Kalten Krieges.[27]

Das System der internationalen Politik war und ist jedoch einem Wandel unterworfen. Der Kalte Krieg ist vorbei und das Zeitalter kollektiver Sicherheitssysteme hat längst begonnen. Die Bedeutung von Akteuren wie UNO, NATO, EU und anderen beweist, wie sich globale und regionale Integration manifestiert hat und auch eine sicherheitspolitische Dimension mit einschließt. Österreich ist bereits seit 1955 Mitglied der UNO und seit 1995 Mitglied der Europäischen Union. In Artikel 23j des B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) bekennt sich Österreich zur Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union

27 Vgl. Krottmayer, M.: „Die Neutralitätsfalle. Österreichs Sicherheitspolitik in der Sackgasse?", LIT, Berlin, 2009, S. 99-114.

(GASP). Spätestens mit diesem Bekenntnis zur sicherheitspolitischen Dimension der EU kann von Österreich nicht mehr als neutralem Staat im klassischen Sinn gesprochen werden:
„– Nach der Novellierung des Art 23f B-VG durch den Vertrag von Amsterdam kann man davon ausgehen, dass die (zumindest verfassungsrechtliche) materielle Derogation des Neutralitäts-B-VG durch die *lex specialis* und *lex posterior* des Art 23f B-VG bis an die Grenzen des Neutralitäts-B-VG reicht.
– Bei militärischen Konflikten zwischen Drittstaaten kann allerdings ein uneingeschränkter Geltungsbereich des Neutralitätsgesetzes festgestellt werden, vorausgesetzt, dass weder die UNO noch die EU involviert sind.
– Vertritt man hingegen die Ansicht, dass das Völkerrecht keine (permanente) *Neutralität à la carte* kennt und somit der dauernden Neutralität Österreichs aus völkerrechtlicher Sicht durch den Beitritt zur EU oder jedenfalls durch den Amsterdamer Vertrag zur Gänze derogiert wurde, so verbleibt auf verfassungsrechtlicher Ebene Art I Abs 2 Neutralitäts-B-VG in Geltung."[28]

Österreich blickt auf eine lange Tradition von Auslandseinsätzen des Österreichischen Bundesheers zurück, die mit dem Beitrag zur „Opération des Nations Unies au Congo" (ONUC) im Jahr 1960 ihren Anfang nahm. Im Zeitraum 2012/2013 war bzw. ist Österreich im Rahmen des Internationalen Krisen- und Konfliktmanagement (IKKM) an insgesamt 14 Missionen beteiligt. Darunter finden sich neben anderen sowohl die teilweise bereits lang andauernden und weithin bekannten Einsätze der „United Nations Disengagement Observer Force" (UNDOF) auf den Golanhöhen zwischen Israel und Syrien (im Juli 2013 – Abzug des österreichischen Kontingents nach 39 Jahren), der NATO-geführten Kosovo Force (KFOR), der „United Nations Interim Force in Lebanon"

28 Ebd., S. 181.

(UNIFIL) , als auch die 2013 gestartete „European Union Training Mission Mali" (EUTM Mali).
„Im Rahmen der europäischen Solidarität beteiligt sich Österreich bei dieser Mission mit einem Kontingent bis zu neun Personen bestehend aus Stabsmitgliedern und militärmedizinischem Personal. An solchen oder ähnlichen Einsätzen wird sich Österreich künftig entsprechend seinen Fähigkeiten beteiligen müssen, will es sich international nicht isolieren."[29]
Doch jene angesprochene Isolation innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft droht Österreich im Hinblick auf die Responsibility to Protect bei einem formellen Festhalten an der Neutralität. Obwohl diese inhaltlich schon bis zur Unkenntlichkeit ausgehöhlt wurde, wird sie als Argument bei der Frage, ob sich Österreich im Ernstfall tatsächlich an einer Intervention beteiligen soll, ins Treffen geführt. Dabei müsste beim Verfolgen einer Sicherheitspolitik im Sinne der RtoP eine gerechtfertigte Intervention selbstverständlich sein und nicht legitime Einsätze strikt abgelehnt werden. Es wäre schlicht und einfach keine Frage der Neutralität, welche aber unter Umständen als vorgeschobene Rechtfertigung für ein illegitimes Nicht-Intervenieren vorgebracht werden könnte.

Die EU versucht sich als sicherheitspolitischer Akteur in der internationalen Politik zu etablieren. „Durch Intensivierung der Zusammenarbeit, neue Institutionen und verbesserte Mechanismen zur Bereitstellung von Ressourcen, wie sie der Vertrag von Lissabon vorsieht, sollen Kohärenz, Kontinuität und Effizienz in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU gesteigert

29 Gärnter, H.: „Wichtiger Einsatz in Mali. Engagierte Neutralität bedeutet für Österreich, bei Menschenrechtsverbrechen aktiv zu werden", http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/1350951/Wichtiger-Einsatz-in-Mali, 2013 (Aufgerufen am 29. April 2013).

werden."[30] Die Reform der EU durch den Vertrag von Lissabon brachte mit dem Amt des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (HV) einen neuen starken sicherheitspolitischen Akteur der EU hervor, änderte jedoch nichts an der intergouvernementalen Struktur der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Die Aufgaben, die im Rahmen der GSVP erfüllt werden können, reichen jedenfalls bereits seit der Formulierung der Petersberg-Aufgaben 1992 von Rettungseinsätzen bis hin zu Kampfeinsätzen mit friedensschaffenden Maßnahmen.[31]

Zur Bewältigung dieser Aufgaben stellt die Europäische Union auch Truppen zur Verfügung. Auf der einen Seite befinden sich seit dem Jahr 2005 EU-Battlegroups (EUBGs) jeweils für ein halbes Jahr im permanenten Stand-by-Modus, um in Krisensituationen als relativ kleine Einheit sehr rasch einsetzbar zu sein. Bislang wurde noch keine EUBG eingesetzt und Österreich nahm im ersten Halbjahr 2011 und im zweiten Halbjahr 2012 – sogar als Logistic Lead Nation – an aus mehreren Staaten zusammengestellten EUBGs teil. Tatsächlich zum Einsatz kamen im Laufe der Zeit jedoch mehrere European Union Forces (EUFORs), die als multinationale Verbände ad hoc eingesetzt werden. Ein prominentes Beispiel mit österreichischer Beteiligung war die EUFOR Tchad/RCA 2008/2009. Aber auch Ausbildungsmissionen wie etwa die aktuelle EUTM Mali, welche ebenfalls ein österreichisches Kontingent beinhaltet, fallen in den Bereich der GSVP und damit einer engagierten Sicherheitspolitik der EU. Diese Beispiele zeigen, wie aktiv Österreich freiwillig an Missionen innerhalb der GSVP teil-

30 Major, C.: „Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach Lissabon. Neue Möglichkeiten, aber kein grundlegender Wandel", SWP, Berlin, 2010, S. 1.

31 http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeische-union/gemeinsame-aussen-und-sicherheitspolitik-gasp/esvp.html (Aufgerufen am 5. Mai 2013).

nimmt und dass sich die EU vor allem in Afrika im Rahmen des Internationalen Krisen- und Konfliktmanagements durchaus in Drittstaaten mit militärischen Operationen engagiert.

Ein Blick auf die „Areas of privileged interest"[32] der EU offenbart – bei aller gebotenen Vorsicht betreffend Prognosen für die Zukunft – eindeutig die Notwendigkeit der Stärkung gesamteuropäischer militärischer Kräfte allein schon zum Schutz von europäischen Interessen, zu welchen die Etablierung einer globalen Friedensarchitektur zählt.[33] Sie reagiert bereits jetzt auf destabilisierende Tendenzen in der südlichen Nachbarschaft (etwa in Ägypten) und in der Sahelzone (Mali). Weiters sind die Schwierigkeiten einer erfolgreichen Nahost-Politik offensichtlich und die Konflikte am Horn von Afrika[34] stellen bereits jetzt massive sicherheitspolitische Herausforderungen dar. Zudem wird sich die EU auch mit dem Gefahrenpotential der Grenzstreitigkeiten in der ressourcenreichen Arktis auseinandersetzen müssen.[35]

Um eigene Interessen auf globaler Ebene zu schützen und als aktiver Akteur am internationalen Krisen- und Konfliktmanagement agieren zu können, werden effiziente europäische Streitkräfte notwendig sein. Doch dafür sind Fortschritte in der sicherheitspolitischen Integration und militärischen Kooperation erforderlich.[36]

---

32 Die südliche und östliche Nachbarschaft, die Sahelzone und der Nahe Osten, der indopazifische Raum und die Arktis.

33 Vgl. EU Insitute for Security Studies: „Enabling the future. European military capabilities 2013-2025: challenges and avenues", 2013, S. 16f.

34 Vgl. z.B.: Schürkes, J.: „Die vielen Formen des Krieges am Horn von Afrika.", http://www.imi-online.de/2012/02/14/die-vielen-formen-des-krieges-am-horn-von-afrika/, 2012.

35 Vgl. z.B.: http://www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article3822978/Kalter-Krieg-um-Rohstoff-Schaetze-in-der-Arktis.html (Aufgerufen am 9. Mai 2013)

36 Vgl. EU Insitute for Security Studies: „Enabling the future. European military capabilities 2013-2025: challenges and avenues", 2013, S. 6f.

Es ist zu erwarten, dass es in Zukunft zu mehr Einsätzen von Streitkräften der Europäischen Union kommen wird, um den eigenen sicherheitspolitischen Ansprüchen auf internationaler Ebene gerecht zu werden. Eine starke EU könnte internationale Schutzverantwortung im Sinne der RtoP wahrnehmen und mehr Hilfe für betroffene Bevölkerungen von Drittstaaten leisten als einzelne Mitgliedstaaten im Alleingang.

Zusammenfassung

Eine österreichische Sicherheitspolitik muss sich an der aktuellen Situation der internationalen Politik orientieren, um einerseits international anerkannt und glaubhaft zu sein und andererseits Orientierung für die Zukunft zu schaffen. Das Zeitalter der Bipolarität zwischen Ost und West ist längst Vergangenheit und kollektive Sicherheitssysteme prägen die internationale Sicherheitsstruktur heute maßgeblich. Beispielsweise sind die UNO mit ihrem Sicherheitsrat, das Sicherheitsbündnis der NATO und auch Regionalorganisationen wie die Europäische Union die entscheidenden Akteure, wenn es gilt, internationale Sicherheitsprobleme zu lösen.

Österreich ist als Mitglied der UNO und der EU in die globale Sicherheitsarchitektur eingebunden und setzt sich auch mit militärischen Kräften in diversen internationalen Missionen für globalen Frieden ein. Formal hält Österreich bis heute an der Neutralität fest, die zum Teil auch ein Relikt aus der Zeit des Kalten Kriegs darstellt und seit ihrer Erklärung im Jahr 1955 inhaltlich sukzessive ausgehöhlt wurde. Sie könnte für die österreichische Politik als vorgeschobener Grund dienen, sich willkürlich an gewissen militärischen Einsätzen zu beteiligen oder – viel wahrscheinlicher – sich nicht zu beteiligen. International wird seit über zehn Jahren eine

Debatte darüber geführt, wie militärische Interventionen geregelt werden könnten. Wenn Österreich sich zu diesem Konzept der Schutzverantwortung in vollem Umfang bekennt, sollte es seine Neutralität überdenken, denn dieses Konzept lässt sich mit tatsächlicher Neutralität nicht vereinbaren.

Die RtoP trägt dem Paradigmenwechsel in der internationalen Politik Rechnung, welcher die Menschenrechte tendenziell normativ vor die Souveränität von Staaten stellt. Jeder einzelne Staat trägt laut diesem völkerrechtlich noch nicht bindenden Konzept die Schutzverantwortung für seine eigene Bevölkerung. Sollte ein Staat nicht willens oder in der Lage sein, auf seinem Territorium Genozid, ethnische Säuberungen, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern, so geht die angesprochene Schutzverantwortung auf die internationale Staatengemeinschaft über. Wie bereits weiter oben ausgeführt kann dies auch die Notwendigkeit einer militärischen Intervention bedeuten. Das Konzept der RtoP versteht sich als Antwort auf die schrecklichen Ereignisse in Ruanda, Srebrenica und im Kosovo, wo in den Neunzigern des zwanzigsten Jahrhunderts die Weltgemeinschaft Völkermord und ähnliche Gräueltaten nicht verhinderte. In einem System der Responsibility to Protect soll zukünftig nicht mehr eine Intervention gerechtfertigt werden müssen, sondern das Nicht-Intervenieren bei besonders massiven Menschenrechtsverletzungen einer Rechtfertigung bedürfen. Eine Schutzverantwortung im Sinne der RtoP wäre eine globale Norm, die auch für Österreich gelten würde und somit Neutralität als außen- und sicherheitspolitische Grundhaltung eines Staates als nicht mehr sinnvoll, gar widersprüchlich erscheinen lassen würde.

Die GSVP der Europäischen Union bietet Österreich gute Möglichkeiten, sich am Internationalen Krisen- und Konfliktmanagement

im Sinne der RtoP zu beteiligen. Vermutlich wird es jedoch noch etwas dauern, bis die EU die Blockade durch die intergouvernementale Struktur der GSVP überwindet und sich zu einem sicherheitspolitischen Akteur weiterentwickeln kann, der international tatsächlich eine bedeutende Rolle spielen wird. Der politische Wille, die EU als ernst zu nehmenden Akteur der globalen Sicherheitspolitik zu etablieren, ist jedenfalls deutlich erkennbar und es ist zu erwarten, dass weitere Schritte – der Vertrag von Lissabon war einer – in Richtung einer gesteigerten (militärischen) Handlungsfähigkeit der EU unternommen werden. Beispiele wie EUFOR Tchad/RCA oder die EUTM Mali zeigen, dass Österreich einen guten Beitrag zu militärischen EU-Missionen leisten kann. Das formelle Festhalten an der Neutralität gefährdet jedoch das österreichische Engagement im Rahmen der internationalen Schutzverantwortung, wie sie im Konzept der RtoP verstanden wird.

Literaturverzeichnis

African Union: „Constitutive Act of the African Union", 2000.
African Union: „The common African Position on the proposed Reform of the United Nations: 'The Ezulwini Consensus'", 2005.
EU Insitute for Security Studies: „Enabling the future. European military capabilities 2013-2025: challenges and avenues", 2013.
International Commission on Intervention and State Sovereignty: „The Responsibility to Protect", 2001.
Krottmayer, M.: „Die Neutralitätsfalle. Österreichs Sicherheitspolitik in der Sackgasse?", LIT, Berlin, 2009.
Lemke, C.: „Internationale Beziehungen. Grundkonzepte, Theorien und Problemfelder", Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München, 2012.

Major, C.: „Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach Lissabon. Neue Möglichkeiten, aber kein grundlegender Wandel", SWP, Berlin, 2010.
Rudolf, P.: „Schutzverantwortung und humanitäre Intervention. Eine ethische Bewertung der ‚Responsibility to Protect' im Lichte des Lybien-Einsatzes", SWP, Berlin, 2013.
United Nations. General Assembly: „2005 World Summit Outcome", 2005.
United Nations. High-level Panel on Threats, Challenges and Change: „A more secure world: Our shared responsibility", 2004.
United Nations. Secretary-General: „In larger freedom: towards development, security and human rights for all", 2005.

Internetquellen

Gärnter, H.: „Wichtiger Einsatz in Mali. Engagierte Neutralität bedeutet für Österreich, bei Menschenrechtsverbrechen aktiv zu werden", http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/1350951/Wichtiger-Einsatz-in-Mali, 2013
http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeische-union/gemeinsame-aussen-und-sicherheitspolitik-gasp/esvp.html
http://www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article3822978/Kalter-Krieg-um-Rohstoff-Schaetze-in-der-Arktis.html
Schaller, C.: „Gibt es eine „Responsibility to Protect"?", http://www.bpb.de/apuz/30862/gibt-es-eine-responsibility-to-protect?p=all, 2008
Schürkes, J.: „Die vielen Formen des Krieges am Horn von Afrika.", http://www.imi-online.de/2012/02/14/die-vielen-formen-des-krieges-am-horn-von-afrika/, 2012.

Sponeck, H.-C. von.: „Internationale Schutzverantwortung: Einführung und Durchführung, Misstrauen und Missbrauch", http://-www.zeit-fragen.ch/index.php?id=818, 2012.

Bernhard Koch

Das Ethos des Nothelfers. Überlegungen zur moralischen Herausforderung von Interventionen für die Soldaten

I. Mein Ausgangspunkt: Der *responsibility-account* der Notwehr

In der anglo-amerikanischen Moralphilosophie steht das Thema „morality of warfare" derzeit hoch im Kurs. Es erscheint kaum eine Ausgabe von „Ethics" oder „Philosophy & Public Affairs", in der sich nicht wenigstens ein Beitrag zum „ius in bello" oder zur Legitimität von Notwehrhandlungen findet – meist unter kosmopolitischen Voraussetzungen.[1] Der Zusammenhang zwischen den Themen „Notwehr", oder englisch: „self-defense", und „ius in bello" ist gegenwärtig allgemein zugestanden. Insbesondere Jeff McMahan hat seit seinem – gegen Michael Walzers Ansatz gerichteten – Artikel „The Ethics of Killing in War"[2] die Debatte um das moralische *ius in bello* maßgeblich mitbestimmt. Der Gewinn, den die Vertreter des Ansatzes, „morality of self-defense" auf das moralische Recht im Krieg zu beziehen, erhoffen, besteht in einer einheitlichen moralischen Theorie der Gewaltanwendung.[3] Dieses

[1] Dazu tritt eine Fülle neuerer Bücher, insbesondere Cécile Fabre: *Cosmopolitan War*, Oxford 2012. Vgl. aber auch Helen Frowe: *The Ethics of War and Peace*, Abingdon 2011; Victor Tadros: *The Ends of Harm*. The Moral Foundations of Criminal Law, Oxford 2011; Uwe Steinhoff: *Zur Ethik des Krieges und des Terrorismus*, Stuttgart 2011.

[2] Ethics 114 (2004), 693 – 733.

[3] Jeff McMahan: *Killing in War*, Oxford 2009 (= McMahan 2009). Vgl. aber auch in der deutschen Debatte z. B. das *Handbuch Angewandte Ethik (*hrsg. v. R. Stoecker u. a., Stuttgart 2011), 366: „Kandidaten für *nicht* willkürliche Tötungen sind vor allem Notwehr- und Nothilfehandlungen, wozu in einem erweiterten Sinne auch der Tyrannen-

Anliegen scheint mir auf jeden Fall unterstützenswert: Michael Walzers Trennung von *ius ad bellum* und *ius in bello* sowie seine These der „moral equality of combatants" macht die Ethik des bewaffneten Konflikts zu einer Sonderbereichsethik, deren Regeln nicht mehr prinzipiell herleitbar sind, sondern nur noch überwiegend in empirischer Sozialforschung abgelesen werden können. Zwar stößt jede prinzipielle anwendungsethische Herleitung an ihre Grenzen, weshalb John Rawls den durchaus vernünftigen Vorschlag macht, Prinzipienüberlegungen mit unseren wohlüberlegten Urteilen in ein „Überlegungsgleichgewicht"[4] zu bringen, aber bei Walzers Moral des Krieges besteht die Gefahr, dass entweder die Prinzipienüberlegung ganz aufgegeben wird, oder dass ihr letztlich doch ein krudes – kommunitaristisch begrenztes – Nutzen- und Schadenskalkül zu Grunde liegt, das für die Rechtssetzung ja durchaus wesentliche Gesichtspunkte abzugeben vermag.[5]

Der Nachteil, der darin liegt, dass das *ius in bello* auf das Recht zur Selbstverteidigung bezogen wird, besteht darin, dass eben die „morality of self-defense" selbst alles andere denn als geklärt gelten darf. Mir scheint, bei den relevanten Autoren gibt es mehrere entscheidende Scharnier- oder Weichenstellungen, die den Gang ihrer Argumentation lenken. Das Basisszenario besteht darin, dass eine Person bedroht ist durch situative Umstände, die eine andere Person verursacht hat oder an denen eine andere

---

mord und die Tötung von Kombattanten in einem Verteidigungskrieg gehören könnten."

[4] Vgl. John Rawls: *A Theory of Justice*, Revised Edition, Oxford 1999, 42ff.

[5] Man trägt Walzers Ansatz nicht ganz Rechnung, wenn man ihn in die kognitivistischen Erklärungsversuche der aktuellen Debatte einordnet. Krieg ist für ihn eine „social creation" (43), und die „war convention" ist ein historisches Resultat. Aber sie ist eben auch, wie er zugibt, offen für philosophische Kritik (43). Und die entzündet sich in der gegenwärtigen Debatte an dem, was Walzer für das historische Resultat hält (Michael Walzer: *Just and Unjust Wars*. A Moral Argument with Historical Illustrations, Fourth edition, New York 2006).

Person mitwirkt. (Die Formulierung ist notgedrungen weit; es bleibt hier zunächst offen, was Verursachung und Mitwirkung heißt.) Die erste Weichenstellung liegt in der Frage, ob nicht-verantwortliche Bedroher „haftbar" („liable"), d. h. „angreifbar" werden können für selbstverteidigende („self-defensive") Gewalt. Robert Nozick hat mit seinem „Falling Man", einer Person, die ohne eigenes Verschulden in einen Brunnen gestoßen wird und eine unten stehende Person erschlagen würde, das etwas abstruse, aber mittlerweile klassische Beispiel dafür geliefert.[6] Ich halte das von Michael Otsuka, David Rodin und zahlreichen anderen vorgebrachte Argument für überzeugend, dass sich in moralischer Hinsicht die Person, die unschuldig bedroht („innocent threat") nicht von einer unbeteiligten dritten Person („innocent bystander") unterscheidet.[7] Dann aber heißt das, dass die Legitimität der Selbstverteidigung von einer moralischen Qualität an der bedrohenden Person bestimmt ist, die nur durch moralische Verantwortung („moral responsibility") erworben sein kann. – Ich gebe aber zu, dass der Ausdruck „moral responsibility" möglicherweise das Problem nur verschiebt, denn die Frage, wofür man denn moralisch verantwortlich sei, kann der bloße Verweis auf den Begriff nicht beantworten. Ich persönlich denke, dass die Verantwortung über die Handlungsurheberschaft („agency") letztlich an Intentionalität („intentionality") geknüpft ist – ohne in dieser völlig aufzugehen.[8] Diese weitergehende philosophische These kann aber hier nicht verfolgt werden. Wichtig ist aber, dass „liability" im Hinblick auf einen Verteidigungsangriff nicht aus dem bloßen Funktionszusammenhang, und sei es

[6] Vgl. Robert Nozick: *Anarchy, State, and Utiopia*, Oxford 1974, 34.
[7] Vgl. David Rodin: *War and Self-Defense*, Oxford 2002, 79-83.
[8] Wir werden möglicherweise hier wieder auf das Überlegungsgleichgewicht zurückverwiesen: Ein Verantwortungsverständnis, das zu unplausiblen normativen Forderungen führt, muss selbst von diesen Forderungen her wieder korrigiert werden.

ein noch so starker sozialer Zusammenhang, folgt.[9] Und darin bin ich mit Jeff McMahan, Michael Otsuka oder auch David Rodin einig.

Die zweite Weichenstellung erfolgt an einem Punkt, den Jeff McMahan „enge Verhältnismäßigkeit" nennt.[10] Es geht um die Frage, welche selbstverteidigende Gewalt in welchem Ausmaß gegen die bedrohende Person angewandt werden darf. Wer auf die Rechtsverletzung der bedrohenden Person abstellt, könnte auch eine totale Gewaltantwort befürworten, also z. B. für eine geringfügige, aber rechtswidrige Attacke eine tödliche Gegenattacke legitimieren, sofern sie zur Rückgewinnung des Rechtszustandes notwendig ist.[11] Die deutsche Strafrechtskommentierung spricht davon, dass das „Rechtsbewährungsprinzip" eine Grundlage des Notwehrrechts ist. Daher muss das Recht dem Unrecht nie weichen, und auch die geringfügige Rechtsverletzung darf sanktioniert bzw. rückgängig gemacht werden – unter Umständen mit gewaltsameren Mitteln als die rechtsverletzende Gewalt sie gebraucht hat. Diese Antwort ist aber ab einer bestimmten Schwelle unplausibel – insbesondere bei bedrohten Sachwerten –, weshalb auch das Recht die „krass unverhältnismäßige Abwehr" kennt.[12] Ebenso unplausibel ist aber das andere Ende des Spektrums, wo jemand behaupten könnte, dass nur in dem Ausmaß

[9] Eine Anfügung, die insbesondere für die Situation des Krieges wichtig ist: Die moralische Qualität eines Einzelnen geht nicht im Funktionsganzen der Kriegsparteien unter.
[10] McMahan 2009, 20-32.
[11] Vgl. die berühmte Stelle in Kants Metaphysik der Sitten (Einleitung in die Rechtslehre. Anhang. II. Das Notrecht): „... es ist hier nicht von einem *ungerechten* Angreifer auf mein Leben, dem ich durch Beraubung des seinen zuvorkomme (...), die Rede, wo die Anempfehlung der Mäßigung (...) nicht einmal zum Recht, sondern nur zur Ethik gehört, ...".
[12] Lackner/Kühl: *Strafgesetzbuch.* Kommentar, München [25]2004, 221. Vgl. das Problem der sog. „sozialethischen Einschränkungen", Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, München 2003, 1318 (Volker Erb).

Gegengewalt angewendet werden darf, wie es das Maß der Bedrohung ist.[13] Irgendwo dazwischen scheint eine angemessene Antwort auf das Problem der „narrow proportionality" zu liegen.
Die paradigmatische Anwendung des „moral responsibility-accounts of self-defense" auf das *ius in bello* stellt der zwischenstaatliche Verteidigungskrieg dar: Die Soldaten des Aggressorstaates sind ungerechte Bedroher; sie haben kein moralisches Recht, Soldaten des Verteidigerstaates zu bekämpfen. Ihre ‚Haftbarkeit' kann aber durch entschuldigende Umstände gemildert sein, was wiederum das Recht der verteidigenden Soldaten zum Gewaltgebrauch gegen die Angreifer einschränkt. Solche entschuldigenden Gründe können z. B. sein, dass jemand gegen seinen Willen zum Waffeneinsatz gezwungen wurde, oder dass es ihm an der Fähigkeit zur vollen Verantwortungsübernahme fehlt, wie bei Kindersoldaten.[14]

II. Die Interventionssituation

Aber die Interventionssituation ist eine andere als die Verteidigungssituation. Während in der Selbstverteidigung das eigene Rechtsgut geschützt werden soll, versucht die Intervention die Rechtsgüter Dritter zu schützen. Wenn ich das aber so sage, dann nehme ich schon Bezug auf eine Rechtsgüterordnung. Die anglo-amerikanische moralphilosophische Debatte, die insbesondere auf John Lockes Lehre von subjektiven Naturrechten beruht, will diesen Bezug unausdrücklich vermeiden.

[13] Suzanne Uniacke diskutiert diese Position als „equivalent harm view" (Suzanne Uniacke: *Proportionality and Self-Defense.* In: *Law and Philosophy* 30 (2011) 253-272 und schreibt sie insbesondere Fiona Leverick zu (Fiona Leverick: *Killing in Self-Defense*, Oxford 2006).

[14] Diese Kollektivierung, die beim Übergang von individueller Notwehr auf den ‚gerechten Krieg' erfolgt, ist aber keineswegs unproblematisch. Vgl. David Rodin: *War and Self-Defense*, Oxford 2002, 127ff.

Versuchen wir also, mit dem noch etwas wenig ausgefeilten Werkzeug aus dem verantwortungsbasierten Ansatz zur Selbstverteidigung in einem ersten Gang an die Frage des *ius in bello* in humanitären Einsätzen heranzugehen. Für den Soldaten einer technologisch überlegenen Armee in einer gerechtfertigten Intervention stellen sich unter Anrechnung der Prämissen des „moral responsibility accounts" insbesondere zwei Fragen: 1. Welche Risiken muss ich eingehen, um den Vorgaben enger Proportionalität im Verhältnis zum gegnerischen, also in seiner Gewaltanwendung als illegitim einzuschätzenden Kombattanten gerecht zu werden? 2. Welche Risiken muss ich eingehen, um die in moralischer Sicht als „unschuldig" zu unterstellenden Nutznießer der humanitären Intervention zu schützen?[15] Die

[15] Diese Frage wurde auch unlängst von den beiden deutschen Bischöfen Dr. Franz-Josef Overbeck und Dr. Stephan Ackermann in einer gemeinsamen Erklärung vom 5.2.2013 zur Drohnenkriegsführung aufgeworfen (http://www.justitia-et-pax.de/05-022013_Drohnenkriegsfuehrung_Erklaerung.pdf). – Mir erscheinen Jeff McMahans Überlegungen in einem Aufsatz in „Philosophy & Public Affairs" als äußerst hilfreich (Jeff McMahan: *The Just Distribution of Harm Between Combatants and Noncombatants*. In: *Philosophy & Public Affairs* 38,4 (2010) 342-379. Erscheint auf Deutsch in Bernhard Koch (Hrsg.): Den Gegner schützen?, Baden-Baden 2014). Obwohl man davon ausgehen kann, dass Nutznießer als solche durchaus Risiken akzeptieren müssen, die zu ihrer Rettung notwendig sind, ist es dennoch in erster Linie Aufgabe der Soldaten, diese Risiken zu übernehmen. Grundlage dafür ist, so werde ich am Ende noch einmal argumentieren, ihr berufliches Ethos und die implizite kontraktualistische Verpflichtung, die sie durch die Aufnahme ihres anspruchsvollen Berufs eingegangen sind. – Vgl. auch: Gerhard Øverland*: High-Fliers. Who Should Bear the Risk of Humanitarian Intervention?* In: Paolo Tripodi/Jessica Wolfendale (Hrsg.): *New Wars and New Soldiers. Military Ethics in the Contemporary World*, Farnham 2011, 69-86. Øverland geht zwar auch von einem „responsibility-based account" (72) aus; ihm scheinen aber die meisten humanitären Interventionen „supererogatory actions" zu sein – jedenfalls soweit es die Individuen betrifft, die sie durchführen (78), und er kommt daher generell eher zum Ergebnis, dass die intervenierenden Soldaten ihre Risiken gering halten dürfen. Ganz anders dagegen Reinhard Merkel: *Die „kollaterale" Tötung von Zivilisten im Krieg. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen einer prekären Erlaubnis des humanitären Völkerrechts*. In: *JuristenZeitung* 67/23 (07.12.2012), 1137-1145: „Die ‚Kosten' an Leid und Leben jener Hilfe [in der humanitären Intervention] für Unschuldige werden auf andere Unschuldige abgewälzt. Wer aber jeman-

Antwort auf die erste Frage ist sehr schwierig. Wir wissen, dass gegnerische Kombattanten, die für eine ungerechte Regierung kämpfen, dies häufig unter großem Druck tun und auch nicht volle Aufklärung über die illegitimen Ziele ihrer kollektiven Handlungen haben. Aus moralischer Sicht könnten sie also Entschuldigungen geltend machen. Das würde ihre (moralische) Angreifbarkeit deutlich verringern. Freilich geht in Situationen des bewaffneten Konflikts, in denen sehr hochrangige Güter auf dem Spiel stehen, aus der verringerten „liability" beim Gegner noch keine Pflicht zur Opferung von Leben oder zur Hinnahme schwerer körperlicher Beeinträchtigung beim legitimen Interventionssoldaten („just combatant") einher. Solange die Haftbarkeit beim Gegner überwiegt, muss er die (Haupt-) Lasten der Situation, d. h. der Bedrohung, tragen. Dennoch kann man fragen, inwieweit hier kontraktualistische Risikoübernahmen auf Seiten der Interventionsarmee nötig und möglich sind, vor allem unter dem finalen Gesichtspunkt, dass das *ius in bello* immer auch darauf absehen muss, dass „das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden" nicht „unmöglich" gemacht wird, wie Immanuel Kant treffend betont[16]. Das *ius in bello* kann also, und das beschreibt hier bestimmt eine erste Grenze des Legitimierungsansatzes über die Notwehr, nicht nur vom *ius ad bellum* her bestimmt werden, sondern muss auch das *ius post bellum* einbeziehen. Aber diese Anforderung besteht auch schon beim zwischenstaatlichen Kriegsparadigma, das im 20. Jahrhundert fundamental umgewälzt wurde.

---

dem anderen helfen will, indem er zur Behebung von dessen Not unbeteiligte Dritte tötet, folgt einer schäbigen Maxime, und er tut dies umso mehr, wenn er diese Kosten zumindest in Teilen auf sich selbst nehmen könnte." (1145)

[16] Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden, 6. Präliminarartikel. Vgl. *Metaphysik der Sitten, Rechtslehre* § 57; – Freilich hat Kant nicht die Situation der humanitären Intervention im Blick, sondern eine Situation des Krieges zwischen gleichrangigen freien Staaten.

III. Die Krise des zwischenstaatlichen Kriegsparadigmas

Das humanitäre Völkerrecht beruht auf einem normativ indiskriminatorischen Kriegsbegriff, d. h. es wird nicht danach unterschieden, ob eine Kriegspartei mit gerechtfertigten Gründen oder ohne *ad bellum*-Legitimation einen bewaffneten Konflikt austrägt. Das 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen spricht in der Präambel bereits davon, dass die Regeln des Protokolls „ohne Rücksicht auf Art und Ursprung des bewaffneten Konflikts" angewendet werden müssen.[17] In dieser Voreinstellung wird die Herkunft des humanitären Völkerrechts in der Völkerrechtsauffassung des 19. Jahrhunderts deutlich.[18]

Dieses Modell hat seinen Ausgangspunkt in der Annahme souveräner Staaten, die sich für den Konfliktaustrag Regeln gegeben haben, die eine gewisse Einhegung der Gewalt sichern sollten. Nun ändert sich aber zu Beginn des 20. Jahrhunderts die rechtliche Situation grundlegend mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot. Jetzt gibt es keine rechtliche Gleichstellung der beiden Kriegsparteien mehr, sondern es gibt den Aggressor und den Verteidiger. Schon hier muss das humanitäre Völkerrecht und die darin vorgesehene Gleichstellung sämtlicher Kombattanten in Schwierigkeiten kommen[19]. Aber das überkommene *ius in bello*

[17] Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949 and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I) , of 8 June 1977, ed. by the International Committee of the Red Cross, May 2010, 9: "without any adverse distinction based on the nature or origin of the armed conflict or on the causes espoused by or attributed to the Parties to the conflict."

[18] In der Tat hat die ‚symmetrische Voreinstellung' im Recht auch noch in der Gegenwart ihren funktionalen Sinn, denn um allseitige Beachtung der Kriegsrechtsregeln zu gewährleisten, ist es nicht hilfreich, die verschiedenen Konfliktparteien verschiedenen normativen Standards zu unterwerfen, deren Grundlage die benachteiligte Partei kaum anerkennen würde. Vgl. David Rodin: Personenrechte und die Kriegsrechtsbestimmungen. In: Bernhard Koch (Hrsg.): *Den Gegner schützen?*, Baden-Baden 2014 (im Erscheinen).

[19] Carl Schmitt sah hier nicht von ungefähr die Gefahr der Totalisierung des Krieges und

konnte ‚gerettet' werden – im Völkerrecht und in der Moral. Im Völkerrecht durch die Vorstellung, dass das humanitäre Völkerrecht ein Rechtsregime für einen Ausnahmezustand darstellt.[20] Bei Michael Walzer in der moralphilosophischen Debatte durch die grobe Idee, dass ja jeder einzelne Soldat – ganz gleich auf welcher Seite er kämpft – in gleicher Weise wie der gegnerische Soldat am Leben bedroht ist und sich deshalb in gleicher Weise wie der gegnerische Soldat verteidigen darf.[21]

IV. Die humanitäre Intervention als zusätzliche Herausforderung

Mit der humanitären Intervention hat sich aber die Situation erneut verändert, und, wie ich meine, für das humanitäre Völkerrecht in seiner klassischen Gestalt sogar verschärft. Denn es gibt im hergebrachten Sinne gar keine strenge Souveränität mehr,

---

der Auflösung des Kriegsvölkerrechts (vgl. Carl Schmitt: *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*, in: Carl Schmitt: *Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924-1978*, hrsg. von Günter Maschke, Berlin 2005, 518-597).

[20] Vgl. die Rede von „lex specialis" des Menschenrechtsregimes und die Reflexion zum Verhältnis von *ius contra bellum* und *ius in bello* bei Hans-Peter Gasser/Nils Melzer: *Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung*, 2., überarbeitete Auflage, Zürich und Baden-Baden 2012, 17-22.

[21] Vgl. dazu auch: Paul W. Kahn: *The Paradox of Riskless Warfare*. In: *Philosophy & Public Policy Quarterly* 22/3 (2002) 2-8 (http://digitalcommons.law.yale.edu/fss_papers/326). Bei Michael Walzer sind Kombattanten aller Seiten „trapped in a war they didn't make" (Walzer 2006, 36). Dahinter steht wieder Rousseaus Idee, dass Soldaten eben Instrumente in einer großen kollektiven Anstrengung sind und der Krieg keine Beziehung zwischen Personen, sondern politischen Einheiten darstellt. Diese Argumentation ist aber (gerade für die Gegenwart) nicht überzeugend, wie insbesondere Jeff McMahan in „Killing in War"[21] gezeigt hat. Man kann nämlich durchaus sagen, dass der Soldat, der für seinen ungerechterweise angegriffenen Staat kämpft, ganz anders als Verteidiger legitimiert ist als derjenige, der sich an einem ungerechtfertigten Angriffskrieg beteiligt. Dieser nämlich ist gar nicht legitimiert und dürfte im Grunde überhaupt nicht kämpfen. McMahan selbst erwähnt, zu Recht wie ich meine, das hervorragende Beispiel des Franz Jägerstätter (1907-1943) dafür, dass diese Einsicht im Grund leicht zu gewinnen ist (McMahan 2009, 136).

jedenfalls nicht bei dem Staat, der in seiner Aufgabe, basale Rechte zu schützen, versagt. Der Soldat, der für ein menschenrechtsverachtendes Regime kämpft, kämpft im strengen Sinne gar nicht mehr für einen Staat (wie in Rousseaus Begriff des Soldaten[22]), sondern eben wie ein bewaffneter Komplize eines Verbrechers. Es kann natürlich gut der Fall sein, dass er selbst diese Umstände nicht erkennen kann oder unter großem Druck steht. Dann wäre er nach dem hier zu Grunde gelegten moralbegrifflichen Instrumentarium zumindest teilweise entschuldigt.

Aber die radikale Änderung betrifft auch den Soldaten, der für die legitime Interventionsarmee kämpft. Auch er kämpft in einem gewissen Sinne gar nicht mehr für einen Staat, sondern für universale, überstaatliche Rechte. In einem bestimmten Sinn ist er einem Nothelfer zu vergleichen.[23] Legitimes Handeln als Nothelfer setzt voraus, dass die Nothilfe legitim ist. Dann kann der Nothelfer selbst kein legitimes Angriffsziel sein, denn durch legitimes Handeln kann man keine moralischen Rechte verlieren.

Und damit komme ich zurück auf meine zwei Fragen von vorhin: Der Interventionssoldat steht in zwei Basisszenarien: Entweder (Situation 1) trifft sein militärisches Vorgehen einen gegnerischen Kämpfer für ein Unrechtsregime, oder (Situation 2) sein militärisches Vorgehen trifft zusätzlich Zivilisten und damit mögliche Profiteure der Intervention. In beiden Fällen werden wir kaum von einer „moral equality" zwischen dem Interventionssoldaten und seinem Gegenüber sprechen können, aber in beiden Fällen stellt

[22] Vgl. *Contrat Social*, 4

[23] Ich spare hier auch das schwierige Problem aus, ob eine „kollektive Handlung" ihre moralische Qualität immer auch auf den überträgt, der als Einzelner sich mit Handlungen eines Einzelnen an einer „kollektiven Gesamthandlung" beteiligt. Mir scheint, das ist keineswegs der Fall. Das Verhältnis ist eher das einer notwendigen, aber nicht hinreichenden Bedingung: Nur in legitimen Kollektivhandlungen kann auch die Einzelhandlung legitim sein. Aber selbst in legitimen Kollektivhandlungen kann die Einzelhandlung moralisch falsch sein, z. B. wenn jemand sich an der humanitären Intervention beteiligt, um endlich einmal ‚erlaubterweise' auf Menschen schießen zu dürfen.

sich dennoch die Frage, wie Risiken und Lasten des militärischen Vorgehens zu verteilen sind.
Für die erste Situation konnte ich das Problem skizzieren und den Anspruch, der aus dem verantwortungsbasierten Ansatz zur Notwehr folgt, verdeutlichen. Eine mathematische Lösungsformel für das Proportionalitätsproblem gibt es nicht.
Die Situation 2, die vorhin noch so liegen gelassen wurde, bringt ein Problem zutage, das bislang kaum Beachtung gefunden hat, weil sie ein spezifisches Merkmal humanitärer Interventionen im Gegensatz zu klassischen Zwei- oder Mehrstaatenkriegen darstellt: Der Zivilist ist nicht einfachhin ein Unbeteiligter („bystander"). Wir können von einer engen Definition des Bystanders ausgehen, die besagt, dass er keine verursachende Rolle im Bedrohungsszenario innehat. Im klassischen Kriegsszenario ist das die Annahme, die man im Hinblick auf die Zivilisten gemacht hat: Krieg ist Sache der Soldaten, die Zivilisten bleiben außen vor und müssen auch außen vor bleiben. In der humanitären Intervention aber sind die Zivilisten durchaus nicht unbeteiligt, sondern mit „verursachender" Rolle, allerdings nicht im Sinne der Wirkursache, sondern der der Finalursache. Auf die Zivilisten hin ist ja die humanitäre Intervention ausgerichtet. Sie sollen in ihre menschenrechtliche Position zurückversetzt werden, aus der sie das menschenrechtsverachtende Regime vertrieben hat. Die Zivilisten im Interventionsland, und nur dort stellt sich ja die Situation 2, sind also Profiteure der Intervention. Es ist keineswegs abwegig zu fragen, inwiefern Profiteure einer Nothilfemaßnahme selbst Lasten, die diese Maßnahme mit sich bringt, tragen müssen.

V. Verpflichtung zur Nothilfe?

Die Angelegenheit wird hier allerdings schon schwierig, weil gerade in der Intervention, die ein Kollektiv betrifft, der Profiteur

und der, der die Last zu tragen hat, meist nicht identisch sind. Es sterben Zivilisten für die Rechtsgüter anderer Zivilisten. Nur unter der Voraussetzung eines (geradezu ‚metaphysischen') Gemeinwillens kann wohl davon ausgegangen werden, dass der Rechtsgüterschutz des anderen auch im Interesse des durch Schaden Betroffenen liegt. Aber ich möchte zur grundsätzlichen Überlegung zurückkommen und vereinfache daher auf einen individuellen Fall (vielleicht ein eher klischeehaftes Beispiel):

Sie kommen dazu, wie in der Dämmerung im Park ein Junge ein Mädchen bedroht.

Hier erscheint die Nothilfe im Grunde moralisch verpflichtend.[24] Cicero schreibt in *De officiis*: „Von der Ungerechtigkeit aber gibt es zwei Arten: einmal bei den Leuten, die Unrecht antun, zum anderen bei denjenigen, die von solchen, denen es angetan wird, wenngleich sie könnten, das Unrecht nicht fernhalten."[25] Es gibt also eine klassische Pflicht zur Nothilfe. Das Beispiel ist aber vage. Ein Junge bedroht ein Mädchen. Die Frage ist, was an dem

[24] Auch Hofrat Dr. Günther Fleck hat auf der Enquete 2012 des Instituts für Religion und Frieden auf dieses fundamentale Gefühl zu helfen und zu schützen hingewiesen. – Übertragen auf die Frage der humanitären Intervention ist also die Frage: „Haben die Staaten ein Recht zu intervenieren, oder haben die Individuen ein Recht darauf, dass man – bleibt noch zu bestimmen, wer – zu ihren Gunsten interveniert, wenn sie massiven Verletzungen ihrer Grundrechte von Seiten ihrer Regierung ausgesetzt sind? Handelt es sich mit anderen Worten um ein *Recht zu intervenieren* oder um ein *Recht auf Intervention*?" Véronique Zanetti: *10. Krieg, humanitäre Intervention und Pazifismus.* In: Ralf Stoecker u. a. (Hrsg.): *Handbuch Angewandte Ethik*, Stuttgart 2011, 373-380, 377. – Der eine oder andere mag sich wundern, weshalb Philosophen fragen, ob Notwehr und Nothilfe grundsätzlich eine Pflicht seien. Gerade für Christen ist es ja immer auch denkbar und vielfach ethisch sogar hochstehend, ungerechte Gewalt hinzunehmen. Ich kann diesem Ethos viel abgewinnen, aber es greift im Grunde nur dort, wo ich selbst die Lasten trage. Bei der, wenn man so will, unterlassenen Nothilfe nehme ich die ungerechten Lasten für einen anderen in Kauf. Dafür muss ich selbst wieder sehr gute Gründe haben, z. B. dass die Lasten für mich als Nothelfer ungleich größer wären.

[25] off. 1,23; Vgl. off. 1,28f.

Mädchen er bedroht und mit welchen Mitteln er bedroht. Möglicherweise geht es um eine sehr geringfügige Bedrohung, gegen die sich das Mädchen im Grunde auch selbst zur Wehr setzen könnte. Vielleicht geht es aber auch um eine geringfügige Bedrohung, die der Nothelfer nur um den Preis abwehren kann, dass der Junge erheblich verletzt wird. Möglicherweise geht es um eine Bedrohung, die der Nothelfer nur auf eine Weise abwehren kann, bei der er selbst oder das Mädchen erheblich verletzt wird. Die oben konstatierte grundsätzliche Verpflichtung zur Nothilfe erscheint in diesen Fällen unter bestimmten Umständen suspendiert zu sein, und sie ist dann zu einer Erlaubnis reduziert – was auch eine Erlaubnis zum Verzicht auf die Nothilfeaktion impliziert. Was aber sind diese „bestimmten Umstände"? Mir scheint, dass auch hier durchaus die Überlegungen aus McMahans „verantwortungsbasiertem Ansatz" greifen können: Wie ist die individuelle, verantwortbare und zu verantwortende Beteiligung (z. B. die bewusst eingegangene kausale Rolle) einer Person in dieser Dreieckskonstellation im Hinblick auf die Konstellation? Vielleicht ist der Nothelfer der Vater des Jungen und er trägt eine gewisse, vielleicht nur sehr geringe Verantwortung dafür, dass der Junge so aggressiv ist. Dann wird es aber an ihm sein, den Schaden beim Mädchen so gering wie möglich zu halten und dafür eher eigene Lasten auf sich zu nehmen. Vielleicht hat das Mädchen den Jungen in einer bestimmten Weise zu dieser aggressiven Haltung provoziert. In diesem Falle würden wir durchaus auch Lasten für das Mädchen akzeptieren. Vielleicht ist der Nothelfer der Vormund des Mädchens, der freiwillig eine bestimme Garantenstellung für das Mädchen übernommen hat. Wir würden wohl wieder sagen, dass er Lasten zugunsten des Mädchens auf sich nehmen muss.[26] Insgesamt kommen hier unzählige situative Besonderheiten und auch institu-

[26] Auch ein Leibwächter muss anders Risiken zugunsten der ihm anvertrauten Person übernehmen wie ein Unbeteiligter.

tionelle Arrangements ins Spiel – auch solche, die nicht mehr nur aus dem „responsibility account" heraus zu erklären sind, z. B. dass mehr Verpflichtung zur Hilfe bei dem liegt, der besser geeignet ist, diese Hilfe zu leisten –, so dass eine generelle Antwort kaum möglich scheint. Das befreit uns aber nicht davor, die Situation so gründlich wir möglich zu prüfen. Nehmen wir aber eine klinisch ganz reine Situation für unsere Analyse und gehen wir davon aus, dass sowohl die bedrohte Person völlig unverantwortlich für die Bedrohung wie auch die Person des potenziellen Nothelfers ohne Verantwortung für die Bedrohung ist: Mir scheint dann, dass das das moralisch richtige, aber anspruchsvolle Ethos des Nothelfers darin liegt, dass er das ‚Unglück' (im Sinne von Dworkins „brute luck") der Bedrohung so behandelt, als sei es sein eigenes Unglück und die Risiken bei der Nothilfe zugunsten der bedrohten Person eingeht, die er zugunsten seiner eigenen Rettung eingehen würde. Allerdings muss man bedenken, dass dieser Anspruch nur dann besteht, wenn er damit wirklich die Rettungschance für die bedrohte Person auf hundert Prozent steigern kann.[27] Denn es ist natürlich nicht erforderlich, die schon bestehenden Risiken für die bedrohte Person durch weitere Risiken für den Nothelfer noch zu erhöhen. Natürlich setzt der Anspruch, „brute luck" beim anderen wie sein eigenes Unglück zu begreifen, voraus, dass man die Vorstellung von Unglück oder von Schaden teilt.

Ein weiteres Problem stellt die Frage dar, inwieweit das Interesse der bedrohten Person die Nothilfe sowohl als ganze wie auch in ihrer Intensität moralisch legitimiert oder delegitimiert. Ist Nothilfe noch erlaubt, wenn das ‚Opfer' sie ablehnt? Ist Nothilfe erst erlaubt, wenn das Opfer zustimmt? Sicherlich kann man in einem ersten Zugang wohl vertreten, dass der faktische Wunsch oder das

[27] Die Hoffnung ist ja eher, dass man zu zweit so gegen den Angreifer vorgehen kann, dass die Risiken für Nothelfer und bedrohte Person geringer sind als wenn sie einer alleine zu tragen hätte.

faktische Interesse der bedrohten Person nicht zur Legitimationsfrage beitragen, so wie wir ja auch eine Person, die zum Suizid entschlossen ist, trotz deren Entschlusses davon abzuhalten versuchen – zur Not auch mit physischem Zwang. Aber andererseits scheint es doch so, dass die Ablehnung von Hilfe moralisches Gewicht hat, denn während wir beim Suizidwilligen davon ausgehen (dürfen), dass es nicht sein eigentlicher Wille sein kann, sein Leben zu verlieren, können wir die Sorge der bedrohten Person um das Wohlergehen des Retters nicht als grundlos abtun. Es nimmt sich doch als plausibel aus, dass der Nothelfer zwar keine Zustimmung der bedrohten Person zu seiner Hilfshandlung einholen muss, dass aber der Widerstand der bedrohten Person gegen die Handlung diese dann auch moralisch unzulässig werden lässt.
Ein Problem darf man natürlich nie ganz aus dem Auge verlieren: Eine Bedrohung ist kein empirisches Faktum. Eine Bedrohung ist immer Ergebnis einer Deutung von empirischen Fakten. Die Deutung erfordert Kontextwissen und gutes Gespür. Wer auf der Theaterbühne eine Waffe zieht, bedroht die Person, auf die er die Waffe richtet, vermutlich nur im Spiel. Es gibt eindeutige Fälle, aber es gibt eben auch die vielen Fälle in einer Grauzone. Dazu kommen psychologische Umstände beim Nothelfer oder vermeintlichen Nothelfer selbst: Nothelfer sein kann ein ungemein befriedigendes Gefühl verschaffen. Dieser Umstand selbst kann wiederum dazu beitragen, dass eine Situation so gedeutet wird, dass Hilfe erforderlich ist. Es gibt hier gefährliche Wege und Abwege. Aber das ändert natürlich nicht die Grundstruktur: Es gibt reale Bedrohung, und es gibt die Pflicht zum Einschreiten.

VI. Kollektive Handlungen und individuelle Lasten

Kehren wir wieder zurück zum Nothelfertum großen Stils, der humanitären Intervention. Wir sagten, dass Nothilfe häufig mit

Risiken für den Nothelfer verbunden ist und die Frage sei, wie viel an Risiken ein Nothelfer akzeptieren muss, bei welchen Risiken die Pflicht zur Nothilfe zur Erlaubnis herabgestuft ist, und wir können auch fragen, ob es nicht auch Fälle gibt, in denen die Nothilfe aufgrund der Risiken für den Nothelfer insgesamt verboten ist.

Wenn man allerdings die humanitäre Intervention mit der Nothilfe vergleicht, so stößt man unvermeidlich auf die bereits erwähnte Schwierigkeit, dass in der humanitären Intervention Staaten oder zumindest Kollektive (auch ‚Staatenkollektive') agieren, während wir die Moral der Notwehr und Nothilfe zunächst an Individuen entwerfen. Bei Individuen fällt aber eine wesentliche Achse, die vertikale zwischen denen, die das Kollektiv führen und den einzelnen Ausführenden, weg, weil jeder über sich selbst entscheidet. Politiker und militärische Führer aber entscheiden, wenn sie sich für eine Intervention entscheiden, über andere – insbesondere auch über ihre Soldaten. Mir scheint ganz generell, der Übergang von Individualnormsystemen auf Kollektivnormsysteme ist nicht ohne Rechtssetzung, also einen politischen Akt möglich, und auch in der umgekehrten Richtung spielen politische Prozesse eine entscheidende Rolle.

Das Problem wird jetzt also drängend, wie sich die an Kollektive gerichtete Erfordernis und die entsprechende Erlaubnis zur Verpflichtung der Einzelpersonen, die die Intervention durchführen, oder zu deren Erlaubnis verhält.

Wenn die Intervention verboten ist, dann ist sie auch den einzelnen Soldaten verboten bzw. ihnen ist die Beteiligung daran moralisch verboten.[28] Wenn die Intervention erlaubt oder geboten

[28] Uwe Steinhoff versucht zu zeigen, dass zwar die meisten Kriege ohne Rechtfertigung sind, dass es aber dennoch zuweilen gerechtfertigt sein kann, dass Individuen sich daran beteiligen (z. B. um Schlimmeres zu verhindern).

ist, ist die Beteiligung der Soldaten immerhin erlaubt (soweit keine anderen einschränkenden Bedingungen dazu kommen). Aber ist sie bei gebotenen Interventionen (für den Einzelnen) auch geboten? Ich glaube, für den Soldaten kommen hier schwierige Erwägungen ins Spiel, die er nur anhand von individuellen und auf sich selbst und seine eigene Situation bezogenen Kriterien lösen kann. Jedenfalls ist es nicht immer verpflichtend, an einer gebotenen kollektiven Handlung teilzunehmen. Das ganze Problem der vertikalen Verantwortung (Michael Walzer[29]) stellt sich hier sowohl für den, der an der Spitze der vertikalen Linie steht (z. B. als Offizier, der sich fragen muss, ob er seine Untergebenen so oder so verpflichten darf), aber es stellt sich eben auch für den am Fuß der Linie Stehenden, der sich fragen muss, ob er einem bestimmten Einsatzbefehl in Anbetracht seiner Gesamtsituation, aber eben auch der Gesamtsituation der Intervention nach, nachkommen darf oder sich ihm verweigern soll.[30] Mir scheint, hier ist keine vorgängig logisch stringente Antwort aus unseren geringen Prämissen möglich. Die Analyse muss umso komplexer werden, je mehr – durchaus empirische, jedenfalls aber deskriptive – Faktoren einbezogen sind. Aber selbst dann, so denke ich, wird man noch kein endgültiges Bild erreichen. Mir scheint daher, man kommt nicht herum, auf das Selbstbild, Ethos, Berufsbild und Fremdbilder im Beruf des Soldaten Bezug zu nehmen. Letztlich werden wir also doch wieder so etwas benötigen wie eine „war convention" und damit rückt unsere ethische Betrachtung wieder näher an Michael Walzers Ansatz heran.

[29] Michael Walzer: *Die Ethik der Kriegsführung I. Zwei Arten militärischer Verantwortung.* In: Michael Walzer: *Erklärte Kriege – Kriegserklärugen*, Hamburg 2003, 52-61.

[30] Da moralische Subjektivität unaufgebbar ist, stellt sich diese Frage selbst bei vermeintlich eindeutiger Lage in Bezug auf die Legitimation der Intervention.

VII. Selbstbilder und Fremdbilder des Soldaten in der Gegenwart

Der verantwortungsbasierte Ansatz der Selbstverteidigung arbeitet mit einer verteilenden Gerechtigkeitstheorie. Wenn über einer Situation eine Schadensbedrohung liegt, muss der Schaden nach dem quantitativen Gesichtspunkt größerer Haftbarkeit („liability") verteilt werden. Wer mehr Verantwortung für die Bedrohung trägt, haftet mehr und muss mehr Schaden tragen. In diesem Modell ist also auch der gänzlich nichtverantwortliche Nothelfer in der Pflicht, einen bestimmten Schadensanteil zu tragen, wenn die ursprünglich vom Schaden Betroffenen ebenfalls keine oder nur sehr geringe Verantwortung für die Bedrohung haben. Ein Beispiel wäre die Rettung eines von einer Steinlawine bedrohten Menschen, die dem Retter selber eine begrenzte Verletzung zufügt.

Ich habe große Sympathie für eine moralphilosophische Konzeption, die Menschen in ihrem schicksalbedingten Glück oder Unglück – also das, was die Römer *fortuna* nannten – nicht alleine lässt, sondern hier auf Ausgleich setzt.[31] Aber die Wirklichkeit, die in einer Notwehr- und Nothilfesituation zum Tragen kommt, ist nicht nur eine naturgegebene, sondern bereits normativ vorstrukturiert. Notwehr ist nur legitim gegen illegitime Gewalt, und die Bedrohung eines Rechtsgutes findet nur dort statt, wo tatsächlich ein Recht auf das Rechtsgut besteht. Das subjektive Rechtsgut setzt die objektive Rechtsordnung voraus – so wie man für die Demokratie sagen kann, dass erst durch subjektive Partizipationsrechte die objektive Rechtsordnung inhaltlich gestaltet werden kann. Dann aber verteidigt Notwehr und Nothilfe

[31] Sozialer Ausgleich bei „brute luck", aber nicht bei „option luck". Vgl. Ronald Dworkin: *What is Equality? Part 2: Equality of Ressources*. In: *Philosophy & Public Affairs* 10/4 (1981) 283-345.

nie nur das bedrohte Rechtsgut, sondern immer auch die Rechtsordnung als solche, und selbst auf der individuellen Ebene ist der Nothelfer nie ganz wie ein Bystander, denn er profitiert von dem Rechtssystem, das er in der Nothilfe schützt, immer auch selbst etwas mit.

Auf politischer Ebene sind die Zusammenhänge natürlich noch weit komplizierter. Da gibt es Verantwortlichkeiten aufgrund von Kolonialismus, früheren Kriegen, wirtschaftlichen Aktivitäten und Abhängigkeiten und vieles mehr.[32] All das kann bedeuten, dass ein bestimmter Staat viel mehr als ein anderer Staat zur Nothilfe aufgefordert und verpflichtet ist, und dass vielleicht sogar bestimmte Staaten als Nothelfer keineswegs in Frage kommen. Die rein analytische Betrachtung, wie sie in der moralphilosophischen Debatte, die ich hier aufgreife, vorgenommen wird, dürfte hier nicht gänzlich angemessen sein. (Sie wird heute auch vielfach um die Debatte über globale Gerechtigkeit ergänzt.) Dennoch müssen sich Interventionsarmeen über die moralischen Grundlagen ihrer Intervention so klar und analytisch wie nur möglich Überblick verschaffen; sie müssen dabei aber auch mitbedenken, dass ihre Ausgangslage von legitimen und möglicherweise auch illegitimen politischen Faktoren mitbestimmt ist.[33] Den Staaten selbst wiederum sollte bewusst sein, dass sie von einem verrechtlichten Staatensystem selber profitieren, also

[32] Botschafter Dr. Hans Winkler hat auf der Enquete 2012 des Instituts für Religion und Frieden treffend auf die besondere Verantwortung der ständigen Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hingewiesen.

[33] David Lubans Argument ist schlagend, dass das moralisch zumutbare Maß dessen, was Interventionssoldaten an Risiken tragen müssen, nicht von der öffentlichen Meinung als politischem Faktor bestimmt sein kann. Das gilt für Kollateralschäden ganz allgemein. „Denn sonst dürften die Soldaten eines Landes feindlichen Zivilisten mit umso größerer Berechtigung Kollateralschäden zufügen, je mutloser ihre (der Soldaten) Öffentlichkeit würde." David Luban: *Übernahme von Risiken und Schutz für die Truppe*. In: Bernhard Koch (Hrsg.): *Den Gegner schützen?*, Baden-Baden 2014 (im Erscheinen).

auch keine reinen Bystander-Staaten sind, die in der internationalen Rechtswahrung ihre Lasten auf Null drehen dürften.
Damit lassen sich aber wiederum nur die kollektiven Lasten und Risiken bestimmen. Die Frage, welche individuelle Lasten und Risiken damit verbunden sind, ist ein erneuter und in der Analyse zunächst getrennt zu betrachtender Schritt. Selbst wenn wir sagen können, dass eine Armee des bestimmten Staates B aus historischen Gründen verpflichtet ist, in dieser oder jener Intervention besondere Lasten und Risiken zu übernehmen, so kann ein einzelner Soldat dennoch fragen, warum gerade er derjenige sein soll, an dem sich diese Risikoauswirkungen konkretisieren sollen. Er könnte z. B. darauf verweisen, dass die historischen Verpflichtungsgründe, die seinen Staat binden, für ihn keineswegs Geltung haben, weil er oder seine Eltern der Politik, die diese Staaten in diese Verpflichtungen gebracht hat, ausdrücklich widersprochen haben.
Mir scheint, dass dieses Problem nur dadurch einigermaßen (also nicht vollständig) zu lösen ist, dass den Soldatinnen und Soldaten und vor allem den Bewerbern von Anfang an klar deutlich gemacht wird, in welchen Situationen sie Risiken und Lasten zu tragen haben. Dann greift eine Art kontraktualistischer Verpflichtungsgrund.[34]
In Deutschland haben wir über Jahrzehnte hinweg die Aufgabe der Bundeswehr als die der Selbstverteidigung der Bundesrepublik verstanden. Soldaten waren ihrem Selbstverständnis nach Verteidiger des freiheitlichen deutschen Rechtsstaats, aber sie waren keine Nothelfer für Bedrängte in anderen Rechtsgebieten.

[34] Wenn ich hier sage „kontraktualistischer Verpflichtungsgrund", dann meine ich natürlich auch, dass es vertragliche Pflichten auf beiden Seiten gibt, so dass auch die Staaten oder wer immer eine solche dem ‚humanitären Einsatz' gewidmete Militärs unterhält in der Bringschuld nach möglichst guter Ausrüstung und Ausbildung steht. Das geforderte Ethos der Gefahrenübernahme kann nicht dazu führen, dass Staaten in diesen Nachlässigkeit walten lassen.

In der Tat stellen Personen, die unter solchen Voraussetzungen Soldaten geworden sind, die Frage, warum sie in humanitären Interventionen Lasten tragen sollten, mit größerem moralischen Recht als Personen, denen die Aufgabe als internationale Rechtswahrer auch zugunsten von Menschen tätig zu sein, die nicht im engeren Rechtskreis leben, von vorneherein klargemacht wurde und der sie durch ihren Eintritt in die Armee auch zugestimmt haben.

Es kann für Soldaten nicht befriedigend und auch nicht moralisch angemessen sein, wenn ihnen von außen ein neues Selbstbild, das letztlich eben ein Fremdbild wäre, aufgedrängt wird. Umgekehrt können sich aber Soldaten auch nicht einfachhin aus Verpflichtungen lösen, die sie in guter Kenntnis dessen, was von ihnen in ihrer Rolle erwartet wird, eingegangen sind. Ich habe bislang nur angedeutet, in welche Richtung sich das Rollenbild des Soldaten verändern wird und sich auch verändern muss: Vom reinen Landesverteidiger oder gar Regierungsagenten hin zu einem kosmopolitisch engagierten Rechtswahrer,[35] der unter Umständen auch bereit ist, Risiken einzugehen, um Menschenrechte und Menschen zu schützen, die nicht seinem allerengsten politischen Kreis angehören. Das ist nicht nur eine wohlfeile Forderung des Ethikers im Elfenbeinturm, sondern das ist durchaus eine Entwicklung, die Gestalt gewinnen wird.

Dann kann man dahin kommen, dass Zivilisten eben nur noch als Zivilisten betrachtet werden, die allesamt Schutz verdienen, und nicht mehr unterschieden wird zwischen eigenen und fremden Zivilisten, unsere und ihre Zivilsten, freundliche und feindliche Zivilisten und vieles mehr.[36] Wir werden also in der Tat, wie

[35] Dieter Baumann hat vom „Ethos des Miles Protector" gesprochen und vom Soldaten „als stellvertretender Funktionär des Rechts". Dieter Baumann: *Militärethik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschafltiche Perspektiven*, Stuttgart 2007, 549ff. und 559 oben.

[36] Vgl. Paolo Tripodi: *Peacekeepers, Moral Autonomy and the Use of Force*. In: *Journal of*

Jürgen Habermas schon 2004 sagte, das *ius in bello* eher zu einem „Interventionsrecht" umgestalten müssen, „das den innerstaatlichen Polizeirechten sehr viel ähnlicher sehen würde als der Haager Landkriegsordnung".[37] Das erfordert dann aber auch ein Ethos des Soldaten, das eher an der Schützer- und Rechtswahrerfunktion von Polizeikräften angelehnt ist.

Die *Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute* („Gaudium et spes") vom 7. Dezember 1965 fordert, dass der Soldat, der „im Dienst des Vaterlands steht ... [sich] betrachte als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker."[38] Es scheint, dass wir erst in unserer Gegenwart den Sinn diese Worte vollständiger zu erfassen lernen. Sicherheit und Freiheit sind eben auch rechtliche Sicherheit und Freiheit, und ein Soldat, der sich im Dienst dieser Rechte versteht, schützt sie bei sich, den seinen und den anderen. Auch die katholische Kirche in Deutschland hat ein Leitwort der Bischöfe zum Soldatenberuf mit dem Titel „Soldaten als Diener des Friedens" überschrieben.[39] Das bringt uns zurück zu

---

Military Ethics 5 (2006) 214-232: „What is important is to bear in mind that the peacekeeper ethos is significantly different from the warrior ethos. While the latter is ready to accept a high level of risk to protect his fellow citizens and the nation's interest, the peacekeeper subscribes to humanitarian values and he/she is ready to risk his/her life to protect any fellow human being." (229, zit. nach Øverland 2011 [s. o. Anm. 15] 23, Fn. 20). Ob das vertretbare Mindestmaß an Risiken, das Soldaten für Zivilisten einzugehen haben, „davon abhängt, um wen es sich bei den Zivilisten handelt", ist auch der Kern der Auseinandersetzung zwischen Michael Walzer und Avishai Margalit auf der einen Seite und Asa Kasher und Amos Yadlin auf der anderen in der *New York Review of Books* (14.5.2009 und 11.6.2009).

[37] Jürgen Habermas: *Der gespaltene Westen*, Frankfurt 2004, 99.

[38] Gaudium et spes 69. Dienst am Frieden. Stellungnahmen der Päpste, des II. Vatikanischen Konzils und der Bischofssynode. Von 1963 bis 1982, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2. Auflage, Bonn, o. J., 63.

[39] Die deutschen Bischöfe: Soldaten als Diener des Friedens. Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr. 29. November 2005 (verfügbar unter: http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/presse_import/db82.pdf). – Das im Punkt 2.2.3 (Seite 14f.) favorisierte Selbstverständnis des „Staatsbürgers in Uniform" scheint gerade für Interventionseinsätze noch nicht ganz ausreichend zu sein, um Handlungsmaßstäbe ableiten zu lassen.

der Tatsache, dass die Friedensperspektive *post bellum* ganz wesentlich ist für die Ausgestaltung des Handelns im bewaffneten Konflikt. Es reicht nicht aus, nur nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten *in bello* das Handeln zu bestimmen, das im bewaffneten Konflikt tatsächlich praktiziert wird. Auch die Wirkungen dieses Handelns für die Zeit nach dem Krieg muss einbezogen werden. Das wird in der Regel bedeuten, dass unter rein analytischen Gesichtspunkten als erlaubt einzustufende Handlungen dennoch besser unterlassen bleiben, denn Gewalt unterminiert immer auch Vertrauen, das seinerseits wiederum Voraussetzung für den Frieden ist. „Soldaten als Diener des Friedens" müssen also auch in Rechnung stellen, dass sie in bestimmten Situationen die vertrauensbildende Maßnahme vorziehen, selbst wenn sie ihnen eigene Kosten auferlegt.

Bei meiner Rede von „Kosten" kann ich allerdings nicht umhin, ein ernstes Problem aller Militärethik wenigstens anzusprechen: Die Kosten können bis zum Einsatz, jedenfalls zum Riskieren, des eigenen Lebens führen. Welche säkulare Moraltheorie könnte in der Lage sein, neben der inhaltlichen Norm auch noch die Motivationsgründe für das Befolgen einer so weitreichenden und lebensschweren sittlichen Entscheidung mitzuliefern? Zumal wir heute auch nur noch ungern auf Ehrenkodizes und die damit verbundenen Fremd- und Selbstsanktionen setzen. Einige Philosophen glauben, dass in dieser Frage ein Verweis auf die Bedeutung von Religion für das sittliche Handeln liegt. Ich bin vorsichtig mit meinem Urteil, möchte aber doch jedenfalls an diesem Ort die Schwierigkeit zur Kenntnis gebracht haben.

Ich bin überzeugt, dass Soldatinnen und Soldaten das von mir skizzierte, anspruchsvolle Selbstbild um so eher akzeptieren können, je deutlicher es ist, dass die Interventionsmissionen tatsächlich humanitär veranlasst sind. Hier gebe ich gerne zu, dass ich von einem idealisierten, vielleicht zu sehr idealisierten Bild

ausgehe. In der Realität der humanitären Intervention sind viele Absichten nicht humanitärer Art, sondern wiederum wirtschaftlicher, politischer, auch machtpolitischer Natur. Derartige Partikularismen zerstören das Vertrauen in internationale Rechtsformen und lassen bei denen, von denen wir erwarten, dass sie zugunsten des Rechts und des Rechtsschutzes Risiken auf sich nehmen, verständliche und berechtigte Zweifel aufkommen. Aber für die moralphilosophische Analyse dürfen wir gerne einmal etwas idealisieren bzw. in einer Reinform vor Augen stellen. Wir müssen in den konkreten Situationen entscheiden, ob die deutlich verunreinigte reale Lage noch in Beziehung zur Idealform gesetzt werden kann.

Berthold Prüller

Gewalt in der Luft

A. Einführung und Ausgangslage

Der Luftraum ist Teil des Staats- und Hoheitsgebietes bis zu jener Höhe, bis zu der sich noch Luftfahrzeuge schwerer als Luft nach den Gesetzen der Aerodynamik bewegen können. Darüber beginnt der Weltraum, in dem sich grundsätzlich nur mehr Weltraumfahrzeuge bewegen können und dessen Nutzung im Wesentlichen durch Völkerrechtsverträge geregelt ist.
In diesem Beitrag sollen auf der Grundlage der Österreichischen Rechtsordnung die Möglichkeiten des staatlichen Handelns, insbesondere der Ausübung staatlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Frieden, also nicht während des Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres in einem bewaffneten Konflikt, untersucht werden, wenn ein Luftfahrzeug mit Flugpersonal und eventuell auch Passagieren an Bord entführt wird und mit diesem gekidnappten Luftfahrzeug ein Angriff auf Menschenansammlungen, wie Stadien oder sonstige von vielen Menschen besuchte Veranstaltungen, oder auch ein Angriff auf Einrichtungen, durch deren Zerstörung eine Gefahr außergewöhnlichen Umfanges für Menschen ausgeht, angedroht und auch tatsächlich auszuführen versucht wird.

B. Kompetenzen und Rechtsgrundlagen für staatliches Handeln

Die Flugverkehrskontrolle im Österreichischen Luftraum obliegt den zivilen Flugverkehrskontrollstellen der Austro Control bzw. in

den für das Österreichische Bundesheer reservierten Lufträumen den Flugleitungsdienststellen des Bundesheeres, natürlich für beide Kompetenzbereiche in engster Abstimmung untereinander, auf Grundlage der einschlägigen nationalen Gesetzte und Verordnungen und internationalen Abkommen über die Zivilluftfahrt. Darüber hinaus gibt es die Österreichische Luftraumüberwachung(LRÜ), die gem. Art. 9 a u. 79 B-VG (Abs. 1, 2 u. 5) in Verbindung mit § 26 MBG Teil der „Militärischen. Landesverteidigung" ist und im Einsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz(WG) im Frieden als Einsatzvorbereitung gem. § 2 Abs. 3 WG durch die militärischen Dienststellen natürlich auch in engster Zusammenarbeit mit der zivilen Flugverkehrskontrolle ausgeübt wird.
Gem. Art. 9a B-VG ist es Aufgabe der Umfassenden Landesverteidigung(ULV), die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes zu bewahren und die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit und die demokratischen Freiheiten zu schützen und vor gewaltsamen Angriffen zu verteidigen. In Art. 79 B-VG sind die Aufgaben des Bundesheeres hinsichtlich der militärischen Landesverteidigung und der Assistenzleistung zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit etc. und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern festgelegt. Art. 79 Abs. 5 B-VG regelt das selbständige Einschreiten des Bundesheeres, wenn die zuständige Behörde durch höhere Gewalt außerstande ist, ein militärisches Einschreiten herbeizuführen, und bei einem weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit entstünde.
Zweck und Aufgabe der LRÜ ist die ständige Wahrung der Lufthoheit der Republik Österreich bzw. die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Souveränität. Als Organe und Mittel hierfür stehen die militärischen Luftfahrtverbände und die Einrichtungen des technischen Luftraumbeobachtungs- u. Luftfahrzeug-

leitsystems und Fliegerabwehrwaffen inklusive Scharfschützen zur Verfügung.
Die Kompetenzen und Befugnisse der LRÜ sind das Stellen von Luftfahrzeugen im Sinne von § 11 Luftfahrtgesetz im Österreichischen Luftraum bei Verletzung der Lufthoheit oder Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres und das Feststellen der maßgeblichen Umstände der Luftraumverletzung inklusive der Identität, Art und Zugehörigkeit des Luftfahrzeuges, der Flugroute und auch der Besatzung und Beladung etc., was natürlich erst nach einer erzwungenen Landung möglich ist. Um diese Kompetenzen wahrnehmen zu können, stehen der LRÜ die Zwangsmittel und Befugnisse im Rahmen der §§ 16-19 MBG zur Verfügung, insbesondere die Anordnung und Erzwingung einer Landung, letztendlich auch die Ausübung des lebensgefährdenden Waffengebrauches, wobei im Gesetz keine konkrete hierarchische Zuordnung dieser Kompetenzen bezüglich Befehlsgebung und Ausübung festgelegt ist.
Was ist nun eine Verletzung der Lufthoheit? Darunter ist jede nicht autorisierte Flugbewegung im Österreichischen Luftraum zu verstehen. Die Pflichten des verantwortlichen Piloten sind in den §§ 4 und 24 der Luftverkehrsregeln(LVR) festgelegt. Dazu gehört auch die Befolgung der Anordnungen der Flugverkehrskontrollstellen bzw. der militärischen Flugleitungen in den reservierten Bereichen und die Befolgung von Signalen und Zeichen bei einem Abfang durch ein Staatsluftfahrzeug, wie sie im Dokument der International Civil Aviation Organisation (ICAO), ANNEX 2, Appendix 2 und in den LVR festgelegt sind. Bei einer Luftraumverletzung wird im Einzelfall je nach Art und Schwere bzw. der Wahrscheinlichkeit einer Bedrohung entschieden, ob die aktive Komponente der LRÜ, nämlich das System der Luftraumüberwachungsflugzeuge zum Abfangen des die Lufthoheit verletzenden Luftfahrzeuges eingesetzt wird.

Einer Luftraumverletzung wird im Rahmen der militärischen Kompetenz begegnet, auch wenn sie letztlich eventuell als Verwaltungsübertretung sanktioniert wird. Liegt jedoch keine Luftraumverletzung im Sinne einer nicht autorisierten Flugbewegung, jedoch eine Bedrohung aus der Luft durch einen rechtwidrigen Angriff auf Zivilpersonen oder einer Straftat an Bord vor, so wechseln die in der LRÜ eingesetzten Personen in den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz, weil in diesem Fall die Kompetenz von der Militärischen Landesverteidigung auf die Behörden der allgemeinen Sicherheitspolizei übergeht.

C. Lösungsmöglichkeiten zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes aus der Luft

1. Einführung

Wenn nun die Entführer eines Luftfahrzeuges mit weiteren Personen an Bord eine Luftraumverletzung begehen, im Rahmen der LRÜ abgefangen werden und den Aufforderungen über Funk bzw. nach den für die Luftfahrt festgelegten Signalen nicht Folge leisten, um mit dem entführten Luftfahrzeug einen gefährlichen Angriff auf ein Ziel am Boden oder auch in der Luft durchzuführen, verbleibt als einzige Möglichkeit für die Anwendung von staatlichen Zwangsmaßnahmen der Waffengebrauch, für ein Organ des Bundesheeres nach §§ 18 und 19 MBG, im sicherheitspolizeilichem Assistenzeinsatz nach den §§ 7 und 8 Waffengebrauchsgesetz.
Ein gefährlicher Angriff ist im Sinne des § 16 Sicherheitspolizeigesetz eine Bedrohung eines Rechtsgutes, die durch die rechtswidrige Verwirklichung eines Vorsatzstrafbestandes nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, dem Suchtmittelgesetz oder dem Anti-Doping-Bundesgesetz begangen wird, einschließlich einer in engem zeitlichen Zusammenhang stehenden Vorbereitungshandlung.

Die Anwendung eines Waffengebrauches nach § 18 MBG, bei dem kein Leben gefährdet werden darf, besteht in der Luft in der Abgabe eines Signalschusses, der die oder den Täter höchstwahrscheinlich nicht vom Vorsatz abbringen wird. Somit verbleibt nur die direkte Waffeneinwirkung auf das abgefangenen Luftfahrzeug, was nach der allgemeinen Lebenserfahrung seinen Absturz nach sich ziehen kann, mit allen Konsequenzen für die darin befindlichen Personen, und was somit einen lebensgefährdenden Waffengebrauch darstellt.

2. Rahmenbedingungen des Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Art. 2 EMRK schützt das Recht auf Leben, abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils eines Gerichtes oder abgesehen bei einer Tötung, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung zur Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung ergibt, oder um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder um das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern oder um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.
Somit gibt die EMRK die Rahmenbedingung für unsere diesbezüglichen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen.

3. Lebensgefährdender Waffengebrauch nach § 19 MBG und §§ 7 und 8 Waffengebrauchsgesetz

Der lebensgefährdende Waffengebrauch gem. § 19 MBG ist nur zulässig zur notwendigen Verteidigung gegen einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen, schwerwiegenden, rechtswidrigen Angriff, der auf das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit eines militärischen Organs gerichtet ist.

Der lebensgefährdender Waffengebrauch nach §§ 7 und 8 Waffengebrauchsgesetz, der durch das Organ des Bundesheeres im sicherheitspolizeilichem Assistenzeinsatz anzuwenden wäre, ist nur zulässig im Falle gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen, zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs, zur Festnahme bzw. Verhinderung des Entkommens einer Person, bei dringendem Tatverdacht einer Vorsatzstraftat mit mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe bzw., wenn diese erwiesen und der Täter gemeingefährlich ist, und zur Festnahme bzw. zur Verhinderung des Entkommens einer gemeingefährlichen, geisteskranker Person.
Für beide Anwendungsarten des lebensgefährdenden Waffengebrauches gilt die Pflicht zur Androhung bzw. deren Wiederholung gegenüber einer Menschenmenge, jene entfällt nur bei Notwehr bzw. wenn der Angriff nur durch sofortigen Waffengebrauch abgewehrt werden kann, und sie sind nur zulässig, wenn Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, ausgenommen wenn der Waffengebrauch gegen Gewalttaten einer Menschenmenge unvermeidlich ist, die die Sicherheit von Personen gefährdet.
Beide Abwehrmöglichkeiten scheiden somit aus, da bei einem Abschuss des angreifenden Luftfahrzeuges mit den Passagieren und den Besatzungsmitgliedern Unbeteiligte unausweichlich betroffen sind und im Falle des § 19 MBG die angegriffenen Personen ein militärisches Rechtsgut im Sinne des MBG sein müssen. Bei einem Einsatz des Österreichischen Bundesheeres darf im Einsatzraum diese Zwangsmaßnahme trotzdem angewendet werden, soweit dies für die Erfüllung des Einsatzzweckes unerlässlich ist.

4. Notwehrrecht nach § 3 Strafgesetzbuch(StGB)

Der Rechtfertigungsgrund der Notwehr bzw. die ihr gleichgestellte Nothilfe zu Gunsten Dritter als Jedermannsrecht steht den staatlichen Organen natürlich auch zu, jedoch erst, wenn die

Befugnisse nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen nicht eingesetzt werden können, wobei im § 7 des Waffengebrauchsgesetzes die Notwehr explizit angeführt ist.
Vorrausetzung für die Anwendung dieses Jedermannsrechtes ist das Vorliegen einer Notwehrsituation, die sich durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden, rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut begründet. Diese sind ausschließlich Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vemögen. Diese Notwehrsituation rechtfertigt die notwendige Verteidigung als Notwehrhandlung, das ist die Verteidigung, die das schonendste Mittel zu einer verlässlichen Abwehr des Angriffes darstellt, wobei dies nach objektiven Gesichtspunkten und ex ante, also aus der dem Angegriffenen möglichen Perspektive, zu beurteilen ist. Dazu muss auch ein Verteidigungswille vorliegen, das heißt das Bewusstsein, den Angriff abwehren zu wollen. Die Notwehr ist ausgeschlossen, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.
Im gegenständlichen Fall geht es beim Abschuss des entführten Luftfahrzeuges nicht nur um die Beeinträchtigung des Angreifers, sondern auch unbeteiligter Dritter. Auf diese ist die Proportionalitätsprüfung nicht anzuwenden, und somit scheidet das Notwehrrecht in Form der Nothilfe aus. Sollte der Pilot des abfangenden Luftfahrzeuges selbst direkt angegriffen werden, käme für ihn die Notwehr in Frage, soweit der Abschuss des Angreifers das schonendste Mittel zur verlässlichen Abwehr darstellte, was eher unwahrscheinlich ist.

5. Rechtfertigender(„übergesetzlicher") Notstand

Der rechtfertigende Notstand ähnelt dem Institut der Notwehr. Die Notstandssituation verlangt einen unmittelbar drohenden

Nachteil, der bedeutsam sein muss, was in der Praxis schwierig zu handhaben und damit immer im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen ist. Die Notstandshandlung besteht darin, dass die konkrete Rettungshandlung das einzige Mittel ist und grundsätzlich angemessen sein muss und das gerettete Rechtsgut höherwertig ist als das durch die Notstandshandlung beeinträchtigte. Dazu muss auch der Rettungswille in Bezug auf dieses höherwertige Rechtsgut vorliegen.
Wenn auch die Zahl der von der Notstandshandlung betroffenen Menschen im Luftfahrzeug wesentlich geringer sein kann als die Zahl der durch den Abschuss geretteten Menschen, so stehen hier zwei gleichwertige Rechtsgüter gegenüber. Somit kann die Berufung auf einen rechtfertigenden Notstand, weil auch Dritte durch die Rettung betroffen wären und das gerettete Rechtsgut nicht höherwertig zu betrachten ist, nicht für einen Abschuss des angreifenden Luftfahrzeuges herangezogen werden.

6. Entschuldigender Notstand nach § 10 StGB

Der entschuldigende Notstand ähnelt dem rechtfertigenden Notstand, ist jedoch ein Entschuldigungsgrund für ein an sich rechtswidriges, mit Strafe bedrohtes Handeln. Die Notstandssituation verlangt auch einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil für ein Rechtsgut. Die Notstandshandlung wird jedoch nicht entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden will, wenn der Handelnde die Gefahr selbst verschuldet hat und wenn ein anderes Verhalten zur Abwehr des Schaden zumutbar wäre, das heißt, wenn sich ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch in der Lage des Handelnden anders verhalten hätte. Natürlich muss auch ein Rettungswille gegeben sein. Die Rettungshandlung muss mit dem Vorsatz erfolgen, den drohenden Nachteil abzuwenden.

Somit stellt sich der Weg über den entschuldigenden Notstand als der einzig gangbare dar, um im gegenständlichen Fall einen gefährlichen Angriff mit einem Luftfahrzeug mit unbeteiligten Dritten an Bord durch Waffengebrauch in der Luft abwehren zu können, auch wenn hier über die Richtigkeit das heißt die Entschuldbarkeit der an sich strafbaren Handlung die zur Strafverfolgung berufenen Behörden und das Gericht entscheiden.

D. Zusammenfassung

Aus rechtspositivistischer Sicht ist diese Situation natürlich wenig befriedigend, wenn bei einer doch so bedeutenden Frage der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit der Luftraumüberwachung die Verantwortung für eine Rettungshandlung beim Piloten des abfangenden Luftfahrzeuges quasi hängen bleibt. Die Bundesregierung ist diesbezüglich vor einigen Jahren im Nationalrat und in den Medien kritisiert und aufgefordert worden, eine rechtliche Lösung herbeizuführen.
In Wirklichkeit stoßen wir hier an die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit, das heißt an die Grenzen der Möglichkeit, alles durch Rechtsnormen regeln zu können. Wenn in einer Gesellschaft zu Recht das menschliche Leben als das höchste Rechtsgut gesehen wird, so wird sich für die Legislative keine Möglichkeit finden, sich in einer generellen Norm über das Recht auf Leben unbeteiligter Menschen hinwegzusetzen.
Im gegenständlichen Fall wird dem Piloten eines Abfangflugzeuges zu seiner ohnehin hohen Verantwortung noch eine weitere, schier unermessliche Verantwortung aufgebürdet. Menschliche Verantwortung und Gewissensentscheidungen werden hier auf höchstem Niveau gefordert, und auch ein Handeln auf Befehl entlässt ihn nicht aus dieser Verantwortung. Eine ähnliche Verantwortung und Gewissensentscheidung wird auch von anderen

Menschen insbesondere als Angehörige einer „Blaulichtorganisation" in Not- und Katastrophenfällen abverlangt, auch wenn sie vielleicht nicht so sehr auf sich allein gestellt sind wie der Pilot.
Die Situation erinnert auch an eine Begebenheit aus dem Markusevangelium, in der Jesus den Mann mit der „verdorrten Hand", also den Handlungsunwilligen, auffordert: „Steh auf und stell dich in die Mitte!" Jeder Mensch kann also in Situationen kommen, in denen er aufgerufen ist, in besonderer Weise basierend auf Gewissensentscheidungen höchste Verantwortung zu übernehmen.

Christian Wagnsonner

Enquete des Instituts für Religion und Frieden 2012

„Sind wir verpflichtet andere zu schützen?" – Rechtlichen und ethischen Fragen der „Responsibility to protect" ging die Enquete des Instituts für Religion und Frieden am 16. Oktober 2012 an der Landesverteidigungsakademie in Wien nach.

Militärbischof Christian Werner und Bischofsvikar Werner Freistetter, der Leiter des Instituts für Religion und Frieden, konnten auch den Militärerzbischof für Brasilien, Osvino José Both, den kroatischen Militärbischof Juraj Jezerinac, den britischen Militärbischof Richard Moth, Militärbischof František Rábek aus der Slowakei und US-Militärauxiliarbischof Richard Spencer als Teilnehmer begrüßen sowie weitere Vertreter der Militärseelsorge aus Mexiko, Italien, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Frankreich, der Tschechischen Republik, Slowenien, Niederlande, Belgien, Polen und Irland.

Im ersten Panel zeichnete Botschafter Hans Winkler, Staatssekretär a.D. und Direktor der Diplomatischen Akademie in Wien, die Vorgeschichte der Entstehung des Konzepts „Responsibility to protect" (R2P) nach: Neben der Konvention gegen den Völkermord 1948 war vor allem die Weltkonferenz zum Schutz der Menschenrechte 1993 in Wien von entscheidender Bedeutung, die das Prinzip hervorstrich, dass die Sorge um die Menschenrechte in anderen Staaten keine Einmischung in deren innere Angelegenheiten darstellt. Eine weitere wichtige Grundlage war

die Verankerung eines Rechts auf Intervention in der Afrikanischen Union. Als 2001 eine Kommission unter kanadischem Vorsitz (International Commission on Intervention and State Sovereignty ICISS) eine Studie mit dem Titel „Responsibility to protect" vorlegte und die Vereinten Nationen anregte, sich mit diesem Konzept zu beschäftigen, kam der Widerstand zunächst vor allem aus den Staaten des Südens, die einen Missbrauch dieses Konzepts durch interventionsfreudige Großmächte fürchteten. In den folgenden Jahren wurde es aber zunehmend akzeptiert und fand 2005 Eingang in ein Dokument der UN-Generalversammlung. Die Responsibility to protect ist in erster Linie die Verantwortung des Staates, seine Bürger vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, in zweiter Linie jene der internationalen Gemeinschaft, Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Staat dieser Verantwortung nicht nachkommen kann oder will. Dieses Konzept ist als Festigung bzw. Wiederholung geltenden Völkerrechts zu betrachten. Neu ist daran allerdings, dass der Sicherheitsrat bei schweren Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Staates Maßnahmen ergreifen kann, ohne sich auf eine Gefährdung des internationalen Friedens berufen zu müssen.

Ursula Hann vom Referat Internationales Recht im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sieht im R2P-Konzept, wie es von der ICISS vorgelegt wurde, eine Neuformulierung der staatlichen Souveränität. Zu den Souveränitätsrechten treten Pflichten den eigenen Bürgern gegenüber hinzu. Anders als das umstrittene Konzept der „Humanitären Intervention" ist R2P innerhalb des UN-Systems angesiedelt: Primär soll der Sicherheitsrat zuständig sein, in zweiter Linie die Generalversammlung der UN oder regionale Abkommen. Nach der Übernahme von R2P in einen Text der UN-Generalversammlung 2005 bemühte sich der UN-Generalsekretär in mehreren Dokumenten um die

Etablierung von Mechanismen und Kooperationen, bislang allerdings mit geringem Erfolg. Die Resolution des UN-Sicherheitsrats 1973 (2011) zu Libyen betonte die Verantwortung Libyens für den Schutz der Zivilbevölkerung, stellte fest, dass die Angriffe auf die Zivilbevölkerung möglicherweise bereits Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und autorisierte ein Einschreiten zum Schutz von Zivilisten, erwähnte den Begriff R2P aber nicht in Bezug auf die Verantwortung der Staatengemeinschaft. Hann gab zu bedenken, dass der Libyeneinsatz ein Schritt in die falsche Richtung gewesen sein könnte, weitere Maßnahmen unter Berufung auf R2P (etwa im Blick auf Syrien) sowie die Entwicklung hin zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung seien im Moment nicht absehbar.

Günther Fleck, der Leiter des Referats Militärpsychologie und Bildungswissenschaften am Institut für Human- und Sozialwissenschaften der Landesverteidigungsakademie in Wien, sprach über psychologische Aspekte protektiven personenbezogenen Handelns. Protektive Handlungen dürfen nicht isoliert gesehen werden, sind immer in einen Kontext eingebettet und haben einen zeitlichen Verlauf, der von der (Gefahren-)Wahrnehmung über die Erkenntnis des Bedarfs, die Handlungsabsicht bis zur Planung, Durchführung und Erfolgsüberprüfung fortschreitet. Wichtige psychologische Aspekte sind die Motivation sowie die Fähigkeit zur protektiven Handlung, die Bezogenheit und Beziehungsgestaltung, die Identifikation mit dem bedrohten Opfer, Einfühlung und Einsfühlung sowie Verantwortung und Verbindlichkeit. Eine besondere Gefahr sieht Fleck aus individualpsychologischer Perspektive in einer selektiven Identifikation mit Menschen, die gleiche Interessen haben oder ähnliche Persönlichkeitscharakteristika aufweisen, und in der Dehumanisierung des Feindes.

Im zweiten Panel stieg Bernhard Koch vom Institut für Theologie und Frieden (Hamburg) in die moralphilosophische Debatte um das Recht im Krieg ein. Während Michael Walzer in seinem einflussreichen Buch „Just and unjust wars" die Unabhängigkeit des Rechts im Krieg vom Recht zum Krieg hervorstrich und in der Folge eine moralische Gleichrangigkeit der Kombattanten annahm, sehen Philosophen wie Jeff McMahan diese Position im Widerspruch zu sämtlichen anderen Formen, wie im Alltag Gewalt legitimiert oder delegitimiert wird, besonders bei einer Notwehrsituation. Sie gehen von einer unterschiedlichen Verantwortlichkeit der Beteiligten aus und leiten davon die Legitimität der Gewaltanwendung ab. Ist ein Angreifer am Angriff nicht schuld, darf gegen ihn auch keine Gewalt zur Abwehr des Angriffs angewendet werden, so als ob er ein Unbeteiligter wäre. Ist seine Verantwortlichkeit vermindert, ist der Verteidiger gehalten, verminderte Gewaltmittel einzusetzen. Wenn das nicht möglich ist, etwa wenn der eine nur überleben kann, wenn er den anderen tötet, so soll der den ganzen Schaden tragen, der größere Verantwortlichkeit trägt. Unterschiedliche Verantwortlichkeit ist auch in aktuellen militärischen Auseinandersetzungen anzunehmen: Wenn Soldaten für einen menschenrechtsverachtenden Diktator kämpfen, tun sie das heute, wo gemäß R2P das Menschenrechtsprinzip gegenüber dem Souveränitätsprinzip so stark gemacht wird, wie Komplizen eines Verbrechers, allerdings mit unterschiedlichem Grad an Verantwortlichkeit. Und umgekehrt: Wer als Soldat in humanitären Interventionen kämpft, tut das heute nicht so sehr als Instrument seines Staates, sondern im Dienst eines globalen Menschenrechtsschutzes. Eine sehr schwierige Frage ist dabei, in welchem Ausmaß Soldaten im Rahmen einer Intervention zum Schutz der Menschenrechte ihre Risiken minimieren dürfen (etwa durch Bombenabwürfe aus großer Höhe), wenn das die Gefahren für die Zivilbevölkerung erhöht.

Dass staatliche Souveränität eingeschränkt ist, ist in der kirchlichen Tradition kein neuer Gedanke, wie Gerhard Beestermöller, der stellvertretende Direktor des Instituts für Theologie und Frieden, anhand der Enzyklika „Pacem in terris" zeigte. So war es auch nicht überraschend, dass Papst Benedikt XVI. den Begriff der Responsibility to protect positiv aufnahm. Allerdings dürfe dabei der Kontext nicht aus den Augen verloren werden: Die Überlegungen zum Schutz der Menschenrechte stehen im Kontext der kirchlichen Tradition der Kriegsächtung, nach der Krieg an sich eine äußerst schwerwiegende Verletzung der Rechte und Würde der Menschen darstellt. Die eigentliche Frage ist also nicht Souveränität kontra Responsibility to protect, sondern: Schützen wir die Menschenrechte eher, indem wir keinen Krieg führen, oder indem wir bei schweren Menschenrechtsverletzungen intervenieren? Und vor allem: Wie kann R2P dazu beitragen, dass militärische Maßnahmen in ihrem Kontext überflüssig werden? Die kirchliche Friedensethik denkt vom Weltgemeinwohl aus, denkt Gerechtigkeit und Sicherheit gleichrangig. Die Argumentation mit humanitären Gründen birgt eine beträchtliche Missbrauchsgefahr, wie etwa auch in Bezug auf den Irakkrieg deutlich wurde. Falls es eine global verstandene Pflicht zur Intervention gibt, dann müsste das auch beim Einzelnen ankommen können, d.h. dann müssten wir bereit sein zu akzeptieren, dass wir oder unsere Kinder eingezogen werden können, um für den Schutz der Menschenrechte in einer weit entfernten Region zu kämpfen. Eine Weltwehrpflicht müsste entsprechend dem Weltgemeinwohl zumindest denkbar sein. Eine glaubwürdige Legitimation militärischer Interventionen mit dem Schutz der Menschenrechte ist nicht möglich, wenn wir uns nicht auf anderen Ebenen ebenso energisch für den Schutz der Menschenrechte einsetzen, etwa bei der Hilfe für Hungernde.

Publikationen des Instituts für Religion und Frieden

Ethica. Jahrbuch des Instituts für Religion und Frieden

2012: *Militärseelsorgliche Optionen in unterschiedlichen Wehrsystemen*
2011: *Seelsorger im Dienst des Friedens: 50 Jahre Militärseelsorge im Auslandseinsatz*
2010: *Nie allein gelassen. Verwundung – Trauma – Tod im Einsatz*
2009: *Säkularisierung in Europa – Herausforderungen für die Militärseelsorge*
2008: *Der Soldat der Zukunft – Ein Kämpfer ohne Seele?*
2007: *Herausforderungen der Militärseelsorge in Europa*
2006: *50 Jahre Seelsorge im Österreichischen Bundesheer. Rückblick – Standort – Perspektiven*
2005: *Familie und Nation – Tradition und Religion. Was bestimmt heute die moralische Identität des Soldaten?*
2004: *Sicherheit und Friede als europäische Herausforderung. Der Beitrag christlicher Soldaten im Licht von „Pacem in Terris"*
2003: *Das ethische Profil des Soldaten vor der Herausforderung einer Kultur des Friedens. Erfahrungen der Militärordinariate Mittel- und Osteuropas*
2002: *Internationale Einsätze*
2000: *Solidargemeinschaft Menschheit und humanitäre Intervention – Sicherheits- und Verteidigungspolitik als friedensstiftendes Anliegen*

Ethica Themen

Gerhard MARCHL/ Regina KAISER: *Wasser. Lebensquell, knappes Gut und Kriegsgrund* (2013)
Christian WAGNSONNER/ Petrus BSTEH (Hg.): *Der gefallene Gott? Religion und Atheismus im Gefolge bewaffneter Konflikte* (2013)
Christian WAGNSONNER/ Stefan GUGEREL (Hg.): *Krieg mit der Natur? Militärische Einsätze zwischen Beherrschung des Geländes und Bewahrung der Umwelt* (2013)
Thomas SCHIRRMACHER/ Edwin R. MICEWSKI (Hg.): *Ethik im Kontext individueller Verantwortung und militärischer Führung* (2012)
Gerhard MARCHL/ Christian WAGNSONNER (Hg.): *Westliche, universelle oder christliche Werte? Menschenrechte, Migration, Friedenspolitik im Europa des 21. Jahrhunderts* (2012)
Christian WAGNSONNER/ Petrus BSTEH (Hg.): *Vom „christlichen Abendland" zum „Europa der vielen Religionen"* (2012)
Christian WAGNSONNER/ Stefan GUGEREL (Hg.): *Militärische Kulturen* (2011)
Christian WAGNSONNER/ Stefan GUGEREL (Hg.): *Star Trek für Auslandseinsätze? Konfliktstrategien und Lösungsansätze für reale Probleme in Science Fiction* (2011)
Stefan GUGEREL/ Christian WAGNSONNER (Hg.): *Bio-Tötung* (2011)
Gerhard MARCHL (Hg.): *Der Klimawandel als Gefahr für Frieden und Sicherheit* (2011)
Petrus BSTEH/ Werner FREISTETTER/ Astrid INGRUBER (Hg.): *Die Vielfalt der Religionen im Nahen und Mittleren Osten. Dialogkultur und Konfliktpotential an den Ursprüngen* (2010)
Gerhard MARCHL (Hg.): *Die EU auf dem Weg zur Militärmacht?* (2010)
Gerhard DABRINGER (Hg.): *Ethical and Legal Aspects of Unmanned Systems. Interviews* (2010)
Werner FREISTETTER/ Christian WAGNSONNER: *Friede und Militär aus christlicher Sicht I* (2010)
Stefan GUGEREL/ Christian WAGNSONNER (Hg.): *Astronomie und Gott?* (2010)
Werner FREISTETTER/ Christian WAGNSONNER (Hg.): *Raketen – Weltraum – Ethik* (2010)
Werner FREISTETTER/ Bastian Ringo PETROWSKI/ Christian WAGNSONNER: *Religionen und militärische Einsätze I* (2009)

ISBN: 978-3-902761-22-4